



Genehmigungsbescheid

Vom 14.09.2023

Az.: 300-53.0012/21/4.1.4-G16-Hi

Genehmigung der Firma Covestro Deutschland AG im CHEMPARK Leverkusen zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten (BIL-Anlage) Anlage 0150 gemäß § 16 BImSchG mit einer Jahreskapazität von 175.000 t/a an Isocyanaten davon max. 15.000 t/a TDI und TDI-Gemische

Inhaltsverzeichnis

1. Tenor	6
2. Begründung	12
2.1. Antrag.....	12
2.2. Art des Verfahrens.....	15
2.2.1 Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV.....	15
2.2.2 Einordnung nach UVPG.....	16
2.3 Zuständigkeiten	16
2.4 Ablauf des Verfahrens	16
2.5 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	18
2.5.1 Grundsätzliches	18
2.5.2 Luftverunreinigungen	19
2.5.3 Gerüche	22
2.5.4 Lärm.....	22
2.5.5 Erschütterungen.....	26
2.5.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen.....	26
2.5.7 Abfälle	26
2.5.8 Energieeffizienz	27
2.5.9 Auswirkungen nach Betriebseinstellung	27
2.5.10 Anlagensicherheit	27
2.5.11 Boden- und Grundwasserschutz.....	31
2.5.12 Gewässerschutz	32
2.5.13 Natur- und Landschaftsschutz	37
2.5.14 Artenschutz	37
2.5.15 Bauplanungsrecht.....	37
2.5.16 Bauordnungsrecht.....	38
2.5.17 Brandschutz	38
2.5.18 Klimaschutz.....	38
2.5.19 Arbeitsschutz	39
2.6 Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung.....	39
3 Bedingungen/ Aufschiebende Bedingungen	41
3.1 Immissionsschutz	41
3.1.1 Umsetzung der TA Luft 2021	41
3.1.2 Umsetzung der OGC-VwV	41
3.2 Baurecht	41
3.2.1 Beauftragung Sachverständiger für den Standsicherheitsnachweis	41
3.2.2 Standsicherheitsnachweis	41
3.2.3 Bescheinigung des Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis...	42

3.3	Brandschutz	42
3.3.1	Benennung Fachleiter für Brandschutz.....	42
3.3.2	Bescheinigung des Fachleiters für Brandschutz	42
4	Nebenbestimmungen.....	43
4.1	Allgemein.....	43
4.1.1	Genehmigung vor Ort	43
4.1.2	Baubeginnsanzeige	43
4.1.3	Anzeige der Inbetriebnahme	43
4.1.4	Teilinbetriebnahme	43
4.1.5	Vorlage des Ausgangszustandsberichts (AZB).....	43
4.1.6	Anbindung der Ammoniak-Abluftströme	43
4.1.7	Meldung von Betriebsstörungen von BAR, TAR und ZPGA	44
4.1.8	Meldung von Prozessströmen auf U-Kamin (temporär)	44
4.1.9	Meldung von Prozessströmen auf U-Kamin.....	44
4.2	Luft	45
4.2.1	Emissionsbegrenzungen nach TA Luft und OGC-VwV	45
4.2.2	Emissionsbegrenzungen im Regelbetrieb.....	45
4.2.3	Marlothermanlagen	50
4.2.4	Emissionsbegrenzungen für An- und Abfahrvorgänge.....	50
4.2.5	Emissionsbegrenzungen bei Betriebsstörungen an BAR und TAR.....	51
4.2.7	Messverpflichtungen und Vorlage von Messberichten.....	51
4.2.8	Pumpen	54
4.2.9	Behälter und Rührwerke	54
4.2.10	Verdichter	54
4.2.11	Flanschverbindungen.....	54
4.2.12	Flanschverbindungen ab 01.12.2025.....	55
4.2.13	Absperr- und Regelorgane.....	55
4.2.14	Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025.....	56
4.2.15	Probenahmestellen	56
4.2.16	Umfüllung.....	56
4.2.17	Lagerung von festen Stoffen	57
4.2.18	Austausch von Aggregaten nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.8 bis 4.2.17	57
4.2.19	Nachweise zur Umsetzungen der Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.8 - 4.2.17.....	57
4.2.20	Energieeinsparung /effiziente Energienutzung.....	57
4.3	Lärm	58
4.3.1	Keine Fahrzeug- bzw. BKW-Bewegungen zur Nachtzeit	58
4.3.2	LKW-Fahrten zur Tagzeit.....	58
4.3.3	Stand der Lärminderungstechnik	58
4.3.4	Überwachung der schalltechnischen Ausführung	58
4.3.5	Messtechnischer Nachweis der Schallleitung der Aggregate	58

4.3.6	Bewertung der Messergebnisse nach Nebenbestimmung Ziffer 4.3.5.....	59
4.3.7	Beurteilungspegel der Anlage.....	60
4.3.8	Messtechnische Überprüfung Lärm	60
4.3.9	Messbericht Lärm	61
4.4	Anlagensicherheit.....	61
4.4.1	Überarbeitung Sicherheitsbericht.....	61
4.4.2	Vorlage von Unterlagen zur IT-Sicherheit.....	61
4.4.3	Vorlage von Unterlagen zur Cyber Security	61
4.4.4	Vorlage des Sicherheitsbericht Teil B150	62
4.4.5	Erdbebensicherheit.....	62
4.4.6	Anpassung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	62
4.5	Vorbeugender Gewässerschutz	62
4.5.1	Inbetriebnahme von AwSV-Anlagen	62
4.5.2	Anlagenrundgänge in AwSV-Anlagen.....	62
4.5.3	Fachbetriebspflicht.....	62
4.5.4	Prüfungen vor der erstmaligen Befüllung mit Solvesso.....	63
4.5.5	Nicht zulässige Abfüllvorgänge	63
4.5.6	Abfüllvorgänge im Gaspindelverfahren.....	63
4.5.7	Prüfung nach wesentlicher Änderung Lager 020-SY-00033.....	63
4.5.8	Beaufschlagung in der HBV-Anlage 020-SY-000459.....	63
4.6	Überwachung von Boden und Grundwasser	63
4.6.1	Überwachung von Boden und Grundwasser	63
4.6.2	Aktualisierung Überwachungskonzept.....	64
4.6.3	Archivierung Überwachungskonzept.....	64
4.6.4	Dokumentation der Umsetzung.....	64
4.6.5	Wiederkehrende Überprüfung der Anlage	65
4.6.6	Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos	65
4.6.7	Zusammenfassende Beurteilung	66
4.6.8	Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers.....	67
4.6.9	Bericht zur Grundwasseruntersuchung.....	67
4.6.10	Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasserunters.	67
4.6.11	Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung	68
4.6.12	Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands.....	68
4.6.13	Aussetzung von Bodenuntersuchungen	68
4.6.14	Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung	69
4.7	Arbeitsschutz	69
4.7.1.	Gefährdungsbeurteilung	69
5	Hinweise	70
5.1	Allgemein.....	70
5.1.1	Geltende Fassungen.....	70
5.1.2	Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG.....	70

5.1.3	Betriebseinstellung.....	70
5.1.4	Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG.....	70
5.2	Wassergefährdende Stoffe (AwSV).....	70
5.2.1	Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht.....	70
5.2.2	Vulkanox BHT Eignungsfeststellungspflicht.....	70
5.2.3	Schulungen.....	71
5.2.4	Betriebsanweisung.....	71
5.2.5	Prüfpflichten.....	71
5.2.6	Anlagendokumentation.....	71
5.2.7	Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung.....	71
5.2.8	Bestimmungen aus den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen.....	71
5.2.9	Haftung.....	72
5.3	Störfallrecht.....	72
5.3.1	Erdbebensicherheit.....	72
5.4	Luft.....	72
5.4.1	Emissionserklärungspflicht.....	72
5.4.2	Messungen.....	72
5.5	TEHG.....	72
5.6	Abwasser.....	72
5.6.1	Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG.....	72
5.7	Baurecht.....	73
5.7.1	Fertigstellung Rohbau.....	73
5.7.2	Abschließende Fertigstellung.....	73
5.8	Arbeitsschutz.....	73
5.8.1	Baustellenverordnung.....	73
5.8.2	Sicherheits- und Gesundheitsplan.....	73
5.8.3	Bestellung von Koordinatoren.....	73
6	Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten.....	73
7	Rechtsbehelfsbelehrung.....	74

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Covestro Deutschland AG
Kaiser-Wilhelm-Allee 60
51373 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 22.03.2021 und 10.08.2023 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten

(Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände des CHEMPARK Leverkusen, 51368 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 312 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Änderungen der Anlage 0150 – BIL-Betrieb – zur „Energetischen Optimierung“ u.a. durch:

1.1 die Erweiterung des vorhandenen Stahlbaus im Gebäude U 36 auf der +25 m-Bühne im Bereich der Achsen 4-6/A-B um eine 42 m²-Bühne zur Installation von neuen Anlagenteilen

Im Rahmen der Erweiterung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. die Stütze in der Achse A/6 wird von +25 m um 6 m nach oben verlängert, um die Aufhängung der neuen Apparate zu ermöglichen,
- b. auf der +19 m-Bühne werden neue Stahlträger unterhalb der Gitterroste eingebaut und entsprechende Wechsel vorgesehen,
- c. auf der +13 m-Bühne werden neue Stahlträger unterhalb der Gitterroste eingebaut und entsprechende Wechsel vorgesehen und
- d. auf der +6,5 m Ebene wird im Bereich der Achsen 8-9/A-B die Klappenbetondecke umgebaut, um die Aufstellung eines neuen Apparates zu ermöglichen

1.2 die Errichtung und den Betrieb von folgenden Behältern, Apparaten und Probennamestellen in der BE 3.1

- a. Schalldämpfer V031 CA31 AD011
- b. Decalin Ablassbehälter V031 CA31 BA005
- c. Phosgengenerator V031 CA31 CA011
- d. Kreislaufpumpe Decalin V031 CA31 PA005
- e. Kreislaufpumpe Marlotherm V031 CA31 PA008
- f. Phosgenkühler V031 CA31 WA009
- g. Abgaskühler Decalin V031 CA31 WA012
- h. Decalin Erhitzer V031 CA31 WA013
- i. Kesselspeisewasser Vorwärmer V031 CA31 WA021
- j. Kesselspeisewasser Vorwärmer V031 CA31 WA022
- k. Dampferzeuger V031 CA31 WV011
- l. Decalin-Probennahme V031 CA31 AX001 und

1.3 Errichtung und Betrieb der zu den neuen Anlagenteilen unter 1.2. erforderlichen Rohrleitungen und MSR-Technik

2. Dauerhafter Weiterbetrieb der Kolonne IPDI-Destillationskolonne (U23 Ost)

3. Änderung der Abfüllstellen

- a. BKW-Station (TÜB-Nr. 020-SY-000465) durch die zusätzliche Abfüllung von Decalin mit 18 m³, damit verbunden die Änderung der Gefährdungsstufe auf C, WGK 2 und einem mittleren Tagesdurchsatz 94,1 m³/d und
- b. „HCl-Abfüllung“ (TÜB-Nr. 020-SY-001194) durch die zusätzliche Abfüllung von Solvesso 25 m³ als Erstbefüllung, damit verbunden die Änderung der Gefährdungsstufe auf B, WGK 2 und einem mittleren Abfüllvolumen von 9,9 m³/ 10-min.

4. Geänderte bzw. neue HBV-Anlagen

- a. Änderung der AwSV-Anlage „Produktion HDI3“ Gebäude U36 mit der Erstbefüllung von Decalin mit 16 m³ (TÜB-Nr. 020-SY-00459) – Volumen 322 m³; Gefährdungsstufe D, WGK 3,
- b. neue AwSV-Anlage „Produktion MPU“ Gebäude U18 West-U23-25 (TÜB-Nr. 020-SY-001395) Volumen 1501,03 m³; Gefährdungsstufe D, WGK 3 und
- c. neue AwSV-Anlage „Produktion Desmodur 15“ Gebäude U18 Ost (TÜB-Nr. 020-SY-001396) Volumen 217,8 m³; Gefährdungsstufe D und WGK 3

5. Änderung von sieben LAU-Anlagen durch Neustrukturierung des Betreibers mit Eigenschaftspflicht nach § 63 WHG

- a. Behälterlager U25, TÜB-Nr. 020-SY-000030, Volumen 400 m³; WGK 2, Gefährdungsstufe D
- b. Tanktasse Ost, TÜB-Nr. 020-SY-000032, Volumen geändert auf 8,6 m³/10 min; WGK 2, Gefährdungsstufe B

- c. Lagertank U 25, TÜB-Nr. 020-SY-000033, Volumen 125 m³; WGK 1 und der Gefährdungsstufe B mit der Änderung Wechselbelegung zwischen HDI und PDI mit unveränderter Verrohrung
 - d. Übernahmestelle West U 23, TÜB-Nr. 020-SY-000178, mit geändertem Volumen von 11,1 m³/10 min; Gefährdungsstufe D und WGK 3
 - e. Lagerfläche U80, TÜB-Nr. 020-SY-000189, Volumen 100 m³ mit Gefährdungsstufe D mit WGK 3
 - f. Behälterlager U 37, TÜB-Nr. 020-SY-000464, Größe 1078 t plus 296 m³ mit Gefährdungsstufe D und WGK 2
 - g. HDA-Lagertank U 37, TÜB-Nr.- 020-SY-001184, Größe 952 t Gefährdungsstufe B und WGK 1
6. Anzeige nach § 40 AwSV für die
- a. Rohrleitung Nr. 6345 (65AD), TÜB-Nr. 020-SY-001217, für Salzsäure wegen der Änderungen der internen Zuständigkeit. Die Rohrleitung wird von der Anlage 0150 betrieben.
 - b. Abfüllanlage für Phosgen mit einem mittleren Tagesdurchsatz von 5.000 kg/d einschließlich der Entleer und Reinigungsstation V028 CA03 zur Restentleerung von Flaschen und Fässern; Gefährdungsstufe B
7. Änderungen von LAU-Anlagen, die keiner Anzeige-bzw. Eignungsfeststellungspflicht nach AwSV bzw. WHG unterliegen
- a. Abfüllung U 25, TÜB-Nr. 020-SY-000031, Änderung des Volumens auf 8,6 m³/d; Gefährdungsstufe A, WGK 1
8. Stilllegung der folgenden AwSV-Anlagen, da diese
- 8.1 in die AwSV-Anlage 020-SY-001395
- a. Phosgenerzeugung, TÜB-Nr. 020-SY-000025,
 - b. MIZA Betrieb BE 5, TÜB-Nr. 020-SY-000026 (teilweise),
 - c. MI-Betrieb, TÜB-Nr.020-SY-000029 (teilweise),
 - d. LDI-Betrieb, TÜB-Nr. 020-SY-000297, Nr. 2.
 - e. LDI-Rückstand, TÜB-Nr. 020-SY-000298,
 - f. Energie und Hilfssysteme XY2, TÜB-Nr. 020-SY-000299,
 - g. HDI-Herstellung, TÜB-Nr. 020-SY-000300,
 - h. MP-Anlage, TÜB-Nr. 020-SY-001119 und
- 8.2 in die AwSV-Anlage 020-SY-001396
- a. MIZA Betrieb BE 5, TÜB-Nr. 020-SY-000026 (teilweise) und
 - b. MI-Betrieb, TÜB-Nr.020-SY-000029 (teilweise)
- übergegangen sind

9. Übernahme der über Anzeigen nach § 15 BImSchG oder „Notiz“ angezeigten Änderungen:
- a. A15.1-300.0097/14 vom 24.06.2014 - Errichtung einer zweiten Rückstandspfanne (BE 1.3; U18 Ost),
 - b. A15.1-300.0121/14 vom 02.07.2014 - Lagerbehälter HDA und versetzen Containerübernahmestation (BE 3.4; U37),
 - c. A15.1-300.0147/14 vom 04.08.2014 - Ersatz eines Vereinigers (BE 3.1; U23, U36)
 - d. A15.1-300.0113/16 vom 30.06.2016 - Änderung eines Aminverdampfers (BE 1.1; U25)
 - e. A15.1-300.0025/17 vom 01.03.2017 - Modifikation der HDI3-Destillation BE 3.2 (U36)
 - f. A15.1-300.0037/17 vom 20.03.2017 - Modifikation der HD-Rückstandsabtrennung BE 2.7 (U23)
 - g. A15.1-300.0154/18 vom 28.08.2018 - Austausch von Flammfiltern (BE 5.2; U62, U23)
 - h. A15.1-300.0140/19 vom 06.08.2019 - Big-Bag-Entleerstation und neuer Aufschmelzbehälter (BE 1.3; U 25)
 - i. A15.1-300.0148/19 vom 28.08.2019 – Ertüchtigung und Ergänzung BE 1 (U25)
 - j. Verschaltung Neuanlage in U18 mit Destillation in U23-Ost (Notiz vom 12.05.2011) und
 - k. Zusätzlicher HCl-Absorber V051WS60KF001 vor der ZPGA (Notiz vom 21.11.2012)
10. Verfallener Genehmigungstatbestand zur Errichtung und Betrieb der neuen Destillation in der Anlage V 22 (VO 22 DS 25, DS 26)
11. Umsetzung der neuen Anordnung des OGC-BREFs / der OGC-VwV vom 15.09.2020 mit Umsetzungs- und Messfristen im Kapitel 3.1.2
12. Umsetzung der neuen Anforderungen aus der TA Luft 2021 und der 44. BImSchV mit Umsetzungs- und Messfristen im Kapitel 3.1.1 und den Kapiteln 4.1.10 und 4.2.7
13. Aufhebung der Ordnungsverfügungen vom 26.09.2006 Az.: 62.2 Ret OV BAR und vom 09.11.2005 Az.: 62.2-Ret TA Luft mit Bestandskraft der Genehmigung.
14. Anschluss der Quellen 20210150AL41 (AL 4.1) und 202100150AL42 (AL4.2) an die BAR und TAR oder jeweils mittels Gaspendelleitungen in einen geschlossenen Ammoniakbehälter / -verbraucher innerhalb der Anlage 0150 bis zu den Fristen in Nebenbestimmung Ziffer 4.1.6
15. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen redundant betriebenen Sulfacidwäschers V052 BK34 BF 002 in der BE 5.2

16. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Nachkondensators V003DS01WA006 in der BE 1.3

17. Die Gesamtkapazität der Anlage beträgt 175.000 t/a. Darin enthalten ist die Produktionskapazität von max. 15.000 t/a von TDI und TDI Gemische. Für andere Produkte oder Zwischenprodukte werden keine Kapazitäten festgelegt. Die Kapazitäten für die zugehörigen Nebenanlagen nach den Nrn. der 4. BImSchV werden für Kälteanlage nach Nr.10.25 mit 35 t und die der Lagerungen nach Nr. 9.3.1 und Nr. 29 andere Isocyanate (z.B. HDI, PDI, IPDI, MXDI, IPI) mit 1260t festgelegt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 60 i.V.m. § 61 BauO NRW (Az.: 63-S1-2021-00004 vom 19.10.2021) für die unter Nr. 1 bis 3 des Tenors genannten Anlagenteilen
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für folgende zehn LAU-Anlagen TÜB-Nrn. 020-SY-000030, 020-SY-000031, 020-SY-000032, 020-SY-000033, 020-SY-000178, 020-SY-000189, 020-SY-000464, 020-SY-000465, 020-SY-001184 und 020-SY-001194,
- Anzeigen nach § 40 Abs. 1 AwSV für die HBV-Anlagen TÜB-Nrn. 020-SY-000459, 020-SY-001395 und 020-SY-001396 sowie die Rohrleitung für Salzsäure (HCl) Nr. 6345 TÜB-Nr. 020-SY-001217 sowie für die vorhandene Abfüll-/Entleeranlage für Phosgen
- Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Abfüllanlage für Phosgen in Druckgasflaschen / -behälter (-fässer) mit einer Kapazität von 714,2 kg/h; Az.: 23.8853 -2/78 vom 24.04.1978 (vorhanden)
- Abwasservorbehandlung nach § 57 Abs. 2 LWG für die Neutralisation von Phosgenresten mit Ammoniak sowie Behandlung der Abwässer über den Aktivkohle-Absorber CA03 KA004 (vorhanden)

Eine neue Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG war nicht erforderlich, da die Einleitung in die private Abwasserbehandlungsanlage vor dem 01.03.2010 begonnen wurde und durch diesen Antrag nicht geändert wird.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az.: 300-53.0012/21/4.1.4-8a vom 18.11.2021 und 11.08.2023; Az.: 300-53.0012/21/4.1.4-Z8a-2-Hi werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter den Ziffern 3. und 4. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen andere Regelungen getroffen werden.

Az. 300-53.0012/21/4.1.4-G16-Hi

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.g. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung und einem weiteren Jahr mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Firma Covestro Deutschland AG betreibt auf dem Betriebsgelände des CHEM-PARKS Leverkusen eine Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten (BIL-Anlage), Anlage 0150. Die Anlage dient der Herstellung von verschiedenen Isocyanaten wie u.a. Hexamethylen-diisocyanat (HDI), Isophorondiisocyanat (IPDI), 1,5-Pentamethyldiisocyanat (PDI), Toluylendiisocyanat (TDI) und TDI-Gemischen und M-Xylendiisocyanat (MXDI) im kontinuierlichen und diskontinuierlichen Verfahren einschließlich Nebeneinrichtungen, sowie erforderlicher Ammoniak-Kälteanlagen mit einer Kapazität von 35 t Ammoniak (AVN nach Nr. 10.25 der 4. BImSchV), Lageranlagen für Rohstoffe und Produkte nach den Nr. 9.3.1 Nr. 29 mit 1260 t der 4. BImSchV, Anhänge 1 und 2 sowie die Nachbehandlungsanlagen (die BAR mit 10 MW FWL und die TAR mit 4.2 MW FWL) auch für die Abgase der Anlagen 0150, 0155 (ehemals 0155 und 0156) und 0158 der Firma Covestro Deutschland AG sowie der Anlagen 0611, 0134, 0139, 0140 und 0141 der Firma LANXESS Deutschland GmbH und der Anlage 0203 der Firma Chemion Logistik GmbH.

Mit Datum vom 22.03.2021 (persönliche Abgabe am 25.03.2022) und 10.08.2023 reichte die Firma Covestro Deutschland AG bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage 0150 zur energetischen Optimierung, Änderung betrieblicher Maßnahmen, Übernahme von Änderungen, die über 9 Anzeigen nach § 15 BImSchG angezeigt und 2 Mitteilungen mitgeteilt wurden, ein.

Die o.a. geplanten Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

1. Änderungen der Anlage 0150 – BIL-Betrieb – zur „Energetischen Optimierung“ durch:

1.1 die Erweiterung des vorhandenen Stahlbaus im Gebäude U 36 auf der +25 m-Bühne im Bereich der Achsen 4-6/A-B um eine 42 m²-Bühne zur Installation von neuen Anlagenteilen

Im Rahmen der Erweiterung werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. die Stütze in der Achse A/6 von +25 m um 6 m nach oben verlängert, um die Aufhängung der neuen Apparate zu ermöglichen,
- b. auf der +19 m-Bühne neue Stahlträger unterhalb der Gitterroste eingebaut und entsprechende Wechsel vorgesehen,
- c. auf der +13 m-Bühne neue Stahlträger unterhalb der Gitterroste eingebaut und entsprechende Wechsel vorgesehen und

d. auf der +6,5 m Ebene im Bereich der Achsen 8-9/A-B die Klappenbetondecke umgebaut, um die Aufstellung eines neuen Apparates zu ermöglichen

1.2 die Errichtung und den Betrieb von folgenden Behältern, Apparaten und Probennamestellen in der BE 3.1

- a. Schalldämpfer V031 CA31 AD011
- b. Decalin Ablassbehälter V031 CA31 BA005
- c. Phosgengenerator V031 CA31 CA011
- d. Kreislaufpumpe Decalin V031 CA31 PA005
- e. Kreislaufpumpe Marlotherm V031 CA31 PA008
- f. Phosgenkühler V031 CA31 WA009
- g. Abgaskühler Decalin V031 CA31 WA012
- h. Decalin Erhitzer V031 CA31 WA013
- i. Kesselspeisewasser Vorwärmer V031 CA31 WA021
- j. Kesselspeisewasser Vorwärmer V031 CA31 WA022
- k. Dampferzeuger V031 CA31 WV011
- l. Decalin-Probennahme V031 CA31 AX001 und

1.3 Errichtung und Betrieb der zu den neuen Anlagenteilen unter 1.2. erforderlichen Rohrleitungen und MSR-Technik,

2. Dauerhafter Weiterbetrieb der Kolone IPDI-Destillationskolonne (U23 Ost)

3. Übernahme der folgenden Anzeigen nach § 15 BImSchG und Mittelungen (mittels Vermerke

- a. A15.1-300.0097/14 vom 24.06.2014 - Errichtung einer zweiten Rückstandspfanne (BE 1.3; U18 Ost),
- b. A15.1-300.0121/14 vom 02.07.2014 - Lagerbehälter HDA und versetzen Containerübernahmestation (BE 3.4; U37),
- c. 53-A15.1-300.0147/14 vom 04.08.2014 - Ersatz eines Vereinigers (BE 3.1; U23, U36)
- d. 53-A15.1-300.0113/16 vom 30.06.2016 - Änderung eines Aminverdampfers (BE 1.1; U25)
- e. 53-A15.1-300.0025/17 vom 01.03.2017 - Modifikation der HDI3-Destillation BE 3.2 (U36)
- f. 53-A15.1-300.0037/17 vom 20.03.2017 - Modifikation der HD-Rückstandsabtrennung BE 2.7 (U23)
- g. A15.1-300.0154/18 vom 28.08.2018 - Austausch von Flammfiltern (BE 5.2; U62, U23)
- h. A15.1-300.0140/19 vom 06.08.2019 - Big-Bag-Entleerstation und neuer Aufschmelzbehälter (BE 1.3; U 25)
- i. A15.1-300.0148/19 vom 28.08.2019 – Ertüchtigung und Ergänzung BE 1 (U25)

- j. Verschaltung Neuanlage in U18 mit Destillation in U23-Ost (Notiz 12.05.2011) und
 - k. Zusätzlicher HCl-Absorber V051 WS60KF001 vor der ZPGA (Notiz 21.11.2012)
 - l. Verfallener Genehmigungstatbestand zur Errichtung und Betrieb der neuen Destillation in der Anlage V 22 (VO 22 DS 25, DS 24.
4. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen redundant betriebenen Sulfacidwäschers V052 BK34 BF 002 in der BE 5.2
 5. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Nachkondensators V003DS01WA006 in der BE 1.3
 6. Neustrukturierung aller AwSV-Anlagen
 7. Umsetzung der neuen Anordnung des OGC-BREFs / der OGC-VwV vom 15.09.2020 mit Umsetzungs- und Messfristen im Kapitel 3.1.2.
 8. Umsetzung der neuen Anforderungen aus der TA Luft 2021 mit Umsetzungs- und Messfristen im Kapitel 3.1.19. Aufhebung der Ordnungsverfügungen vom 26.09.2006 AZ.: 62.2 Ret OV BAR und vom 09.11.2005 Az.: 62.2-Ret TA Luft mit Bestandskraft der Genehmigung.
 9. Aufhebung der Ordnungsverfügungen vom 26.09.2006 AZ.: 62.2 Ret OV BAR und vom 09.11.2005 Az.: 62.2-Ret TA Luft mit Bestandskraft der Genehmigung.
 10. Anschluss der Quellen 20210150AL41 (AL 4.1) und 202100150AL42 (AL4.2) an die BAR und TAR oder jeweils mittels Gaspendelleitungen in einen geschlossenen Ammoniakbehälter / -verbraucher innerhalb der Anlage 0150 bis zu den Fristen im Kapitel 4.1.7.

Die Gesamtkapazität von 175.000 t/a für Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten bleibt unverändert. Darin enthalten ist die Produktionskapazität von max. 15.000 t/a von TDI und TDI Gemische. Die sonstigen Kapazitäten für einzelne Produkte und Zwischenprodukte werden nicht festgelegt.

Die Kapazität beträgt für die Nebenanlage Kälteanlage für Ammoniak nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV 35 t und für die Nebenanlage Lagerung von anderen Isocyanaten nach Nr. 9.3.1 Nr. 29 der Anhänge 1 und 2 der 4. BImSchV (andere Isocyanate, HDI, PDI, IPDI, MXDI, IPI) 1260 t.

Durch die Produktion von verschiedenen Isocyanaten ohne Kapazitätsbeschränkungen für einzelnen Produkte bzw. Zwischenprodukte unterliegt die Anlage insgesamt auch den Vorgaben der Abschnitte A, C und E der OGC-Verwaltungsvorschrift (OGC-VwV) vom 15.09.2020 (GMBI.2020 Nr. 37 S. 788). Die nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der OGC-VwV erfolgt über Bedingungen unter Ziffer 3.1.2 und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2 in diesem Bescheid.

Mit dem Bescheid erfolgt auch die die nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der TA Luft 2021 vom 18.08.2021 (GMBl. S 1050) durch die Bedingungen unter Ziffer 3.1.1 und den Nebenbestimmungen unter Ziffern 4.1.6 und 4.2. in dieser Genehmigung.

Die Anlage 0150 mit den neuen v.g. Anlagenteilen ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV weiterhin nach Nr. 4.1.4 (Hauptanlage) einzustufen. Durch die vorgesehene Änderung bleibt diese Einstufung unverändert.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1 Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlage ist der Nr. 4.1.4 (Hauptanlage) sowie den Nrn. 10.25 und 9.3.1 des Anhangs 1 und der Nr. 29 des Anhang 2 (AVN) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Die Anlage unterliegt der Nr. 4.1.d des Anhangs I Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Nr. 4.1.4 in Verbindung mit den Nr. 10.25 und 9.3.1 im Anhang 1 und der Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV fällt. Diese Ziffer Nr. 4.1.4 ist in Spalte c mit „G“ und Spalte d mit „E“ gekennzeichnet.

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2.2 Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nrn. 4.2 und 9.3.2 genanntes Vorhaben. Diese Ziffer ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 12.07.2021 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

2.3 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.4 Ablauf des Verfahrens

Die Firma Covestro Deutschland AG hat am 25.03.2021 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Basisisocyanaten (BIL-Anlage) Anlage 0150 eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 10.08.2023 und 13.09.2023.

Neben den zwei Anträgen vom 22.03.2021 und 10.08.2023 nach § 8a BImSchG auf Zulassung des Vorzeitigen Beginns zur Errichtung verschiedener Anlagenteile (siehe Tenor Punkte 1 bis 16) und der Erprobung der Betriebstüchtigkeit hat die Firma einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, dass auf die Veröffentlichung des Antrags verzichtet werden soll. Dieser Antrag wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung geprüft und ihm wurde zugestimmt. Auf die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde daher verzichtet.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Leverkusen, Bauaufsicht
- Stadt Leverkusen, Planungsamt
- Stadt Leverkusen, Brandschutz
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit mehreren Mails zuletzt vom 07.09.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail zuletzt vom 13.09.2023 der Erteilung des Bescheids zugestimmt.

2.5 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.5.1 Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden und
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

2.5.2 Luftverunreinigungen

Die in der Anlage 0150 vorhandenen Nachbehandlungsanlagen BAR Quelle 02010150AL03 (AL 03) und TAR Quelle 20210150AL02 (AL 02) behandeln neben Abgasströmen der Anlage 0150 sowie die der Anlagen 0155, 0158 und 0160 auch Abgasströme aus den Anlagen 0611, 0134, 0139, 0140 und 0141 der Firma LANXESS Deutschland GmbH sowie der Anlage 0203 der Firma Chemion Logistik GmbH. Die Lageranlage Tanklager O20 (Anlage 0611) ist ablufttechnisch mit der Anlage 0141 verbunden und leitet ihre Abgase über das Gebäude T 36 in die BAR bzw. die TAR ein. Für die Anlage 0611 ist ein Genehmigungsantrag am 16.10.2020 eingereicht worden; Az. 300-53.0047/20/9.3.2.30. Nach Erteilung der Genehmigung wird dieses Lager zu einer genehmigungsbedürftigen Lageranlage nach § 4 BImSchG. Die Lageranlage Tanklager N31 (Anlage 0158) ist ablufttechnisch mit der Anlage 0155 verbunden und leitet ihre Abgase über die Anlage 0155 in die BAR bzw. die TAR ein.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft 2021 vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050) im Weiteren TA Luft genannt und der OGC-VwV sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer. 4. und Bedingungen unter Ziffer 3. formuliert, auch wenn sich die Umsetzung der beantragten Änderungsmaßnahmen auf Grund von betrieblichen Entscheidungen oder Lieferengpässen oder einer pandemischen Lage nicht zeitnah erfolgen kann.

Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist durch die gewählten Fristen nach Bekanntgabe des Bescheids unter den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 sowie u.a. den Ziffern 4.1, 4.2, und 4.4. gegeben, da bereits im November 2021 ein Zulassungsbescheid für die vorzeitige Errichtung nach § 8a BImSchG erteilt wurde.

In den Nebenbestimmungen sind die Emissionswerte für den Regelbetrieb und die An- und Abfahrvorgänge unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegt und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen. Da die Anlage 0150 nach Art und Umfang der Emissionen nicht ohne Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden darf, müssen die Zeiten, die die Anlage ohne diese BAR und /oder TAR betrieben werden darf, begrenzt werden. Das kurze Zeitfenster von maximal vier Stunden sind verhältnismäßig, da bei einem Störfall oder Ereignis nach StörfallVO die Anlage

schnell in einen sicheren Zustand gebracht werden muss und hierzu Konzepte bei der Firma Covestro Deutschland AG vorliegen.

Da über die Abgasreinigungseinrichtungen BAR und TAR Abgase mit Stoffen nach den Nrn. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.2 und Nr. 5.2.7.1 TA Luft abgereinigt werden, muss nach Nr. 5.3.4 TA Luft die jeweilige kontinuierliche Funktionsfähigkeit gewährleistet und nachgewiesen werden. Dies ist die Minimalanforderung nach Nr. 5.3.4 TA Luft. Die Anforderungen aus der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.6 ist daher verhältnismäßig.

Um die momentane Emissionssituation beim Betrieb der BAR durch die Umsetzung der TA Luft 2021 nicht zu verschlechtern wird der Grenzwert für SO_x von 0,2 g/m³ aus der Ordnungsverfügung vom 26.09.2006; Az.: 62.2 Ret 0V BAR unverändert beibehalten.

Die Emissionsbegrenzungen für An- und Abfahrvorgänge sind nach Nr. 5.1.2 TA Luft festzuschreiben, was durch die Nebenbestimmungen Ziffer 4.2.4 erfolgt ist. Emissionsmessungen werden zurzeit ausgesetzt, können auf Grund der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.7.6 durch die Überwachung gefordert werden, wenn durch u.a. Nachbarschaftsbeschwerden der Verdacht vorliegt, dass die Emissionsbegrenzungen nach 4.2.4 nicht sicher eingehalten werden können.

Auf das jährliche oder alle 3-jährliche Messen der Emissionen für An- und Abfahrvorgänge wurde verzichtet, da die Anlage sich im kontinuierlichen Produktionsprozess befindet und für die Einzelmessungen nach den Ziffern 4.2.7.2 bis 4.2.7.5 für alle drei Einzelmessungen jeweils an- und abgefahren werden müsste, was wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und dem Umweltschutzgedanken entgegenstehen würde.

Emissionsbegrenzungen für Ammoniak müssen für die Anlage 0150 im Bescheid festgeschrieben werden, da sowohl der max. Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ an den beiden Behältern V12AA3BA1 (Quelle 20210150AL41) und V26AA24BA02 (Quelle 20210150AL42) als auch der max. Massenstrom für die gesamte Anlage 0150 von max. 0,15 kg/h mit 0,2 kg/h nach Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft deutlich überschritten wird. Eine Ableitung über Dach ohne Abgasreinigung ist nicht zulässig. Die Antragstellerin prüft in einem separaten Projekt wie die Emissionen der beiden Quellen 20210150AL41 und 20210150AL42 angebunden werden. Die beiden Abgasströme sind entweder der BAR oder der TAR zuzuleiten oder über Gaspendelleitungen jeweils einem geschlossenen Ammoniakbehälter /-verbraucher innerhalb der Anlage 0150 zuzuführen. Diese Emissionsbegrenzungen für Ammoniak gab es bereits in der TA Luft 2002 und wurden von der TA Luft 2021 nicht verschärft und sind daher auch dem Betreiber bereits länger bekannt. Die Frist zur Umsetzung ist der 30.06.2026, wenn bis zum 30.12.2024 ein Umsetzungskonzept der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung) zur Prüfung vorgelegt wird. Die Maßnahme wurde daher zusätzlich in den Tenor aufgenommen.

Das Anfahren der BAR und der TAR erfolgt mit Erdgas. Aus technischen Gründen können keine max. Emissionen festgeschrieben werden, da die zeitlichen und technischen Vorgaben des Herstellers beachtet werden müssen. Daher gibt es hierzu keine Nebenbestimmungen unter Ziffer 4 des Bescheides.

Für den An- und Abfahrbetrieb der Anlage wurden unter Ziffer 4.2.4 unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der verfahrenstechnischen Besonderheiten der Anlage, die im Kapitel 6 des Antrages dargelegt wurden, Nebenbestimmungen festgelegt.

Für die vier erdgasbefeuerten Wärmeträgerölanlagen (Marlotherm) mit den Emissionsquellen 20210150A270 (AL 2.7.0), 20210150A271 (AL 2.7.1), 20210150A273 (AL 2.7.3) und 20210150AL31 (AL 3.1) sind Emissionsbegrenzungen festzulegen, die mit Rechtskraft dieser Genehmigung eingehalten werden müssen, da sie Teil des neuen Konzeptes zur energetischen Optimierung der Anlage sind und höhere Volumenströme geändert und die Marlothermkreisläufe technisch erweitert werden. Erst in einem gesonderten Projekt bis zum 31.12.2024 werden die beiden Wärmeträgerölanlagen mit den Quellen 20210150A273 (AL 2.7.3; FWL 1,3 MW) und 20210150AL31 (AL 3.1; FWL 1,6 MW), die den Anforderungen der 44. BImSchV unterliegen technisch optimiert. Dieses Konzept ist bis zum 30.06.2024 elektronisch vorzulegen, damit die fristgerechte Umsetzung mit der Überwachung des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln abgestimmt werden kann, da diese Änderung emissionsrelevante Änderungen nach § 6 der 44. BImSchV sind. Bis zum 31.12.2024 gelten für diese beiden Anlagen Grenzwerte von 0,10 g/m³ für CO und 0,20 g/m³ für NO_x. Der Sauerstoffbezugswert darf max. 3 Prozent betragen, da sie mit Erdgas betrieben werden. Emissionsmessungen sind bis zum 31.12.2024 nach Nr. 5.3 TA Luft entsprechend der Nebenbestimmungen nach Ziffer 4.2.7.2 (4.2.7.3 und 4.2.7.5) durchzuführen. Ab dem 01.01.2025 gelten die Anforderungen der 44. BImSchV.

Die TA Luft 2021 wie bereits auch die TA Luft 2002 stellt Anforderungen zur Minimierung an diffusen Emissionen in der Nr. 5.2.6. Die Anforderungen müssen zum 01.12.2025 nochmals an den aktuellen Stand der Technik für Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane angepasst werden. Die nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der TA Luft erfolgt in den Nebenbestimmungen unter Ziffer. 4.2.8 bis 4.2.17. Für Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane sind die Anforderungen, die ab dem 01.12.2025 zu erfüllen sind, bereits durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 4.2.12 und 4.2.14 festgeschrieben. Diese Anforderungen sind fristgerecht zu erfüllen, unabhängig davon, ob die mit dieser Genehmigung beantragten Änderung bis zu diesem Zeitpunkt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vollständig umgesetzt wurden.

Die Bestandsaufnahme nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.19 für die Aggregate nach den Nebenbestimmungen Ziffer. 4.2.8 bis 4.2.17 ist zwölf Monate nach Bekanntgabe des Bescheids vorzulegen, damit durch die Überwachung festgestellt werden kann, welcher Sanierungsbedarf hierzu in der Anlage erforderlich ist und um den erforderlichen Sanierungsbedarf auch nachhalten und dokumentieren zu können.

Mit dieser Genehmigung wird auch die nachträgliche Anordnung zur Umsetzung der OGC-VwV vom September 2020 durchgeführt.

Die Anlage 0150 unterliegt der Nr. 4.1.4 der 4. BImSchV und damit auch den Kapiteln A und C der OGC-VwV. Das Kapitel D findet keine Anwendung auf die Anlage 0150, da sich die Antragstellerin bei den Angaben im Formular 3 selbst bei der Herstellung vom TDI auf max. 15.000 t/a begrenzt hat. Die Einschränkung wurde in den Tenor der Genehmigung übernommen.

Im Kapitel C der OGC-VwV ist vorgegeben, dass durch bauliche und betriebliche Maßnahmen organische Lösemittel und nicht umgesetzte organische Rohstoffe aus Prozessabgasströmen zurückgewonnen werden. Dies muss entsprechend Nebenbestimmung Ziffer 4.2.1 einmal mitgeteilt werden.

Ist eine Rückgewinnung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, sind Prozessabgasströme mit ausreichendem Heizwert bei ausreichendem Volumenstrom energetisch zu nutzen, sofern keine Verunreinigungen vorhanden sind, die dies unmöglich machen. Die energetische Nutzung erfolgt bereits in der BAR und der TAR.

Maßnahmen und Anforderungen zur Umsetzung der TA Luft 2002 bzw. TA Luft 2021 und der OGC-VwV können nicht durch einen Antrag nach § 18 Abs. 3 BImSchG gefristet werden.

Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.2 und die Bedingungen unter Ziffer 3 sind keine zusätzlichen Anordnungen nach § 17 BImSchG zur Umsetzung der TA Luft 2021 und der OGC-VwV erforderlich.

2.5.3 Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle (geruchsintensiven) Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

2.5.4 Lärm

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH & Co OHG vom 19.12.2022, Gutachten Nr. EIP20-238-1-V3, beigelegt. Die Prognose wurde gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) erstellt.

Die maßgeblichen Immissionsorte wurden in dieser Prognose analog zum Vorgehen in bisherigen Genehmigungsverfahren wie folgt festgelegt:

Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte (IO) und zugehörige Immissionsrichtwerte (IRW)

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	Immissionsrichtwerte (IRW) in dB(A)	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Friedenstr 14 51373 Leverkusen	60	45
IO 2	Roggendorfstr. 113 51061 Köln-Flittard	55	45
IO 3	Gustav-Freytag-Str. 11 51373 Leverkusen	60	45

Auf Grund von Tatsache, dass rings um dem CHEMPARK Leverkusen Bebauungspläne in Aufstellung sind, ist seit der Antragstellung ein neuer Immissionsort IO3 Gustav-Freytag-Str. 11 hinzugekommen, der – in nur 400 m Entfernung zur Anlage - näherliegt als der Aufpunkt IO2 Roggendorfstr. 113 in 51061 Köln-Flittard.

In der Prognose wurden die Geräuschemissionen der neuen Anlagenteile einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs nach Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm ermittelt und auf dieser Grundlage eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt.

Folgende neuen Quellen mit Schalleistungen nach den Herstellerangaben werden neu errichtet und in Betrieb genommen:

Tabelle 2: Neue Aggregate mit Schalleistungen des Herstellers

Nr.	Bezeichnung	Schalleistung des Aggregates LWA (dB(A))
a.	Kreislaufpumpe Decalin V031 CA31 PA005	83
b.	Kreislaufpumpe Marlotherm V031 CA31 PA008	83
c.	Pumpe Hermetic CNK 050-032-200 - V001DE01PA010 in U 25, 1. OG	85
d.	Pumpe Hermetic CNK 050-032-160 – V001DE01PA009 in U23, EG	84
e.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-200 - V001DS22PA002 in U25, 1. OG	86

Nr.	Bezeichnung	Schallleistung des Aggregates LWA (dB(A))
f.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-2160 - V001DS2201PA003 in U25, EG	83
g.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-200 - V001DS22PA004 in U 25, EG	86
h.	Pumpe Klaus Union SLM NHO 050-032-160-09TA03 - V001CA01PA004 in U 25. EG	82
i.	Rootsgebläse Busch WV 0500C V001DS05VA001 in U 25, 4. OG	88
j.	Rootsgebläse Busch WV 0500C V001DS05VA002 in U 25, 4. OG	88
k.	Luftkühler (incl. 2 Kühler VE011 und VE012) – V032DS35WX11 in U 36, 4. OG	78
l.	Big-Bag-Entleerstation Klumpenbrecher, Ventilator V003DS04ZF001 in U 25, 2. OG	83
m.	Schalldämpfer BAR (An- und Abfahren, Notsituation 33D001 in U36, 4. OG	105
n.	Luftkühler Bronswerk Relux Condenser (ultra-low-noise) V001DS01WA003 in U25, 4, OG	92
o.	Pumpe Wernert VKLF 32-200 V019TA01PA009 in Behälterlager Nord-West	87

Neue Aggregate für die zum Zeitpunkt der Entscheidung (Bescheid) keine Schallleistungen bekannt waren, wurden in die v.g. Tabelle 2 nicht aufgenommen.

Zum Anfahren und zum Entspannen der BAR und der TAR darf der Dampf über die Schalldämpfer BK23/33DX01 über Dach abgeleitet werden, wenn der anteilige Schallleistungspegel 15 dB (A) unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes liegt.

Es ergeben sich die in Tabelle 1 bis 2 dargestellten Zusatzbelastungen aus der Prognose vom 19.12.2022; EIP-2020-238-1-V3, die anteilig durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung verursacht werden.

Tabelle 3: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - tagsüber

Immissionsort	Bezeichnung	dB[A] tagsüber	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr. 14 51373 Leverkusen	27	60
IO 2	Roggendorfstr. 113 51061 Köln-Flittard	31	55
IO 3	Gustav-Freytag-Str. 11 51373 Leverkusen	30	60

Tabelle 4: Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage nach Inbetriebnahme der Änderung und IRW - nachts

Kürzel für den Immissionsort	Bezeichnung / Anschrift des Immissionsorts	dB[A] nachts	
		Beurteilungs-Pegel	IRW
IO 1	Friedensstr. 14 51373 Leverkusen	27	45
IO 2	Roggendorfstr. 113 51061 Köln-	27	45
IO 3	Gustav-Freytag-Str. 11 51373 Leverkusen	29	45

Da nicht nur die hier betrachtete Anlage, sondern alle Anlagen des CHEMPARKs Leverkusen sowie beim IO2 auch Gewerbebetriebe aus Köln-Flittard als weitere Emissionsquellen auf die Immissionsorte einwirken, wurde in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 die Zusatzbelastung, die durch die gesamte Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten verursacht wird, für die Tag- und Nachtzeit festgelegt. In Nebenbestimmung Ziffer 4.3.4 wurde außerdem die schalltechnische Überwachung im Rahmen der Errichtung festgesetzt, um die Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik bei den geänderten Anlagen sicherzustellen.

Die lärmtechnische Überprüfung muss durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BIm-SchG erfolgen. Diese Messungen dürfen nicht von Messinstituten durchgeführt werden, die bei der Erstellung von Prognosen tätig waren. Dies ergibt sich aus § 5 der 41. BImSchV.

Durch die Überarbeitung der Lärmprognose wurde festgestellt, dass Aggregate in der Vergangenheit nicht berücksichtigt wurden und durch Wegfall von Gebäuden im CHEMPARK Leverkusen Richtung Köln-Flittard zum Aufpunkt IO3 Roggendorfstr. 113 in 51061 Köln zu einer Erhöhung des anteiligen Beurteilungspegels gekommen ist. Die Erhöhung kann nur toleriert werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass alle neuen Aggregate die max. Schalleistungspegel einhalten bzw. die Aggregate (a. bis o.) nicht lärmrelevant sind.

Da laut Lärmprognose zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00) Gabelstaplerverkehr stattfindet und nur vier LKW Anlieferungen oder Abholungen stattfinden, wurde dies in der Nebenbestimmungen 4.3.1 verbindlich festgeschrieben.

2.5.5 Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert. Emissionen durch Erschütterungen sind während der Errichtungen der neuen Anlagenteile und der Energetischen Optimierung der Anlage und des Betriebs der geänderten Anlage 0150 nicht zu erwarten.

2.5.6 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Beleuchtungen im Außenbereich werden so installiert, dass die Abstrahlung nach unten erfolgt, um Störungen durch die Lichtemissionen zu minimieren. Es wird davon ausgegangen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.5.7 Abfälle

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die geplanten wesentlichen Änderungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Art und Menge der in der 0150 entstehenden Abfälle haben.

Für anfallenden gefährlichen Abfälle liegen Entsorgungsnachweise der Anlage 0201 der Firma Currenta GmbH & Co. OHG in Leverkusen-Bürrig und der SAV Dormagen vor.

Mit Stellungnahme vom 15.07.2021, Az.: 52.02.05.03-316-G-1/21-br hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert. Nebenbestimmungen wurden keine vorgeschlagen.

2.5.8 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 5.2.11 TA Luft sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Firma Covestro Deutschland AG ist mit allen Standorten in Deutschland nach DIN ISO 50001 zertifiziert. Jährlich werden einzelne Anlagen auditiert. Die aus dem Prozess entwickelten Maßnahmen werden von allen Anlagen der Firma Covestro Deutschland AG auf ihre jeweilige Anwendbarkeit geprüft. Die BIL-Anlage ist Teil dieses Prozesses.

Die beantragten Maßnahmen im Tenor Nr. 1 bis 3. sollen zur einer effizienteren Fahrweise der Anlage führen, was nach deren Umsetzung nachgewiesen werden muss. Daher wurden unter den Ziffern 4.2.20 Nebenbestimmungen formuliert, um die TA Luft 2021 umzusetzen und der aktuellen Rechtslage zu Energiesparmaßnahmen bis zur Erteilung dieser Genehmigung Rechnung zu tragen.

2.5.9 Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

2.5.10 Anlagensicherheit

Grundsätzliches

Die Firma Covestro Deutschland AG bildet einen Betriebsbereich nach § 1 StörfallVO im CHEMPARK Leverkusen mit 46 genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Auf Grund der dort in Summe gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen ist dies ein Betriebsbereich der oberen Klasse. Die Anlage 0150 ist auf Grund der Stoffmengen innerhalb der Anlage und der verschiedenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile in der Anlage verpflichtet einen Sicherheitsbericht nach § 9 Störfall VO zu erstellen.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber nach der StörfallVO:

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Sicherheitsbericht

Die Antragstellerin hat in Anhang B der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen einen entsprechenden anlagenbezogenen Sicherheitsbericht mit den Ergänzungen vom 06.05.2022 und 17.05.2022 beigefügt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV NRW hat mit Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 08.09.2022 (Gutachten Nr. 1655.4.1.4 mit dem Vor-Ort-Protokoll vom 17.05.22 korrigiert; Ortstermin vom 18.03.2022) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Allerdings hat das LANUV NRW in dem o.a. Gutachten und dem Protokoll vom 17.05.2022 korrigiert durch entsprechende Einschübe kenntlich gemacht, dass der vorliegende Sicherheitsbericht durch klarstellende Unterlagen zu ergänzen ist. Die Antragstellerin hat den Sicherheitsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend den o.a. Einschüben aktualisiert. Nicht durchgeführte Aktualisierungen wurden über Nebenbestimmungen unter den Ziffern 4.4.2 und 4.4.3 nachgefordert.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

Einsatz neuer Stoffe

Es werden folgende Stoffe neu eingesetzt:

- Decalin CAS-Nr. 91-17-8 mit den Gefahrenmerkmalen toxisch Kat. 3 H331 (H2) und H 304 Aspirationsgefahr Kat. 1, entzündbar H 226 (P5c), gewässergefährdend H 410 (E1) mit 18 t (Erstbefüllung 16 t) und
- Solvesso CAS-Nr. 64742-95-6 mit den Gefahrenmerkmalen toxisch Kat. 4 H 304 Aspirationsgefahr Kat. 1, entzündbar H 226 (P5c) gewässergefährdend Kat. 2 H 411 (E2) mit 25 t (als Substitut für Dichlortoluol-DCT)

Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Anlage 0150. Der Durchsatz bzw. die Lagermenge werden durch die beantragten Maßnahmen zur Energetischen Optimierung wie in Tabelle 5 dargestellt angepasst.

Tabelle 5: Übersicht Änderung (Erhöhung) von Stoffmengen

Gefahrenkategorie	Vorhandene Menge [kg]	Erhöhung [kg]
H1	1.593.400	
H2	98.503	18.000
P2	100	
P4	200	
P5a	643.500	
P5c	195.500	40.000
E1	132.000	18.000
E2	984.000	25.000
2.1	4	
2.5	35.000	
2.16	200	
2.32	41100	407
2.43	20.000	

Die Erhöhung von E2-Stoffen liegt bei 1 %, da Dichlortoluol durch Solvesso ersetzt wird und führt nicht dazu, dass zusätzliche Anpassungen bezüglich der Störfallszenarien erforderlich sind. Sie werden daher als nicht signifikant eingestuft.

Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen signifikante Änderung der Verfahrensparameter hervor, da nun eine Heißphosgenisierung bei 250 °C nach der Umsetzung der beantragten Änderungen betrieben werden soll.

Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter für Störfallbetrachtungen ändern sich nicht, weil nur Decalin mit 18 t (Erstbefüllung 16 t) Solvesso mit 25 t und Phosgen mit 407 kg dazu kommen. Es wurde hierzu eine neue Betrachtung erstellt. Diese ergab auf Grund des Gutachtens vom 08.09.2022, dass anzunehmen ist, dass eine Gefährdung von Personen vernünftigerweise auszuschließen ist.

Veränderung der örtlichen Lage

Die störfallrechtlich relevanten Stoffe werden zusätzlich gehandhabt. Dies wurde für Decalin und Solvesso im Sicherheitsbericht bewertet.

Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann.

Das LANUVNRW kommt in seinem o.g. Gutachten ebenfalls zu dem Schluss, dass die Störfallauswirkungsbetrachtungen das Gefahrenpotential der vom beantragten Vorhaben betroffenen Teile des Betriebsbereiches hinreichend konservativ abdeckt wurden.

2.5.11 Boden- und Grundwasserschutz

Durch die beantragten Änderungen zur Energetischen Optimierung der Anlage mit Einsatz von neuen Stoffen der WGK 1-3 mit Decalin und Solvesso sowie durch geänderte WGK'en u.a. bei Marlotherm (jetzt WGK 3) kommen neue und geänderte relevante gefährliche Stoffe (rgS) hinzu sowie durch die Aufnahme aller zwischen 2010 und 2021 durchgeführten unwesentlichen Änderungen und der Neustrukturierung der gesamten AwSV Anlagen sind die Auswirkungen auf Boden und Grundwasserschutz bezüglich relevant gefährlicher Stoffe (rgS) für die gesamte Anlage zu prüfen und erstmalig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen. Mit dem Antrag vom 22.03.2021 wurde ein AZB-Konzept (Stand 24.06.2021) erstellt. Zudem wurde ein Überwachungskonzept mit (Stand März 2021) erstellt, um die Aussetzung von wiederkehrenden Bodenproben zu begründen.

Da die Form des Ausgangszustandsberichts (AZB) nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, aber der Genehmigungsbescheid mit den Antragsunterlagen in Papierform erlassen wird, muss auch der AZB für die gebundenen Exemplare der Antragstellerin und der Behörde (Bezirksregierung Köln) nach abschließender Prüfung in Papierform vorgelegt werden, damit dieser auch gebunden werden kann.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle fünf Jahre und Bodenuntersuchungen alle zehn Jahre von der

Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

In der gesamten Anlage wird mit verschiedenen relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) umgegangen, es gibt mehrere AwSV-Anlagen mit der Gefährdungsstufe D und es gibt mehrere einwandige oberirdische Rohrleitungen, die der TRwS 780 unterliegen und zu denen lösbare Verbindungen und/oder Armaturen gehören, die als technisch dicht im Sinne der TRwS 780 anzusehen sind.

Das vorgelegte Überwachungskonzept mit Stand März 2021 wurde geprüft und einer Aussetzung der wiederkehrenden Bodenproben unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser werden in den Nebenbestimmungen Ziffern 4.6.1 bis 4.6.14 zugestimmt und umgesetzt.

Für die Vorlage des AZBs wird der 31.01.2024 festgelegt, da trotz vertraglicher Regelungen es zu erheblichen Verzögerung bei der Analyse von den erforderlichen Boden- und Grundwasserproben bei den zugelassenen Laboren kommt.

2.5.12 Gewässerschutz

Abwasser

Durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung Basisisocyanaten (Anlage 0150) werden über AW3-Kanal Bioabwasser mit 300.000 m³/a bzw. ca. 4000 m³/Monat in die Kläranlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG eingeleitet. Reinwasser (AW2-Kanal) bzw. gering organisch oder anorganisch belastet Abwasser fällt in der Anlage 0150 nicht an. Über den AW1-Kanal wird unbelastetes Kühlwasser und Kondensat mit bis zu 4.150.000 m³/a aus der Anlage 0150 in den Rhein geleitet. Durch die beantragten Änderungen verändern sich diese Mengen nicht. Eine Bescheinigung der Firma Currenta GmbH & Co. OHG zur Übernahme der Abwässer über die drei AW-Kanäle wurde vorgelegt. Die bestehende Einleiterlaubnis der Kläranlage wird weiterhin eingehalten.

Eine Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG war nicht neu zu beantragen, da sich die indirekt eigeleiteten Mengen an Abwässer durch die beantragten Änderungen nicht verändern und mit der Indirekteinleitung in die Kläranlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG bereits vor dem 01.03.2010 begonnen wurde.

Die bereits bestehende Abwasservorbehandlungsanlage für Abwasser aus dem Anlagenteil V028 CA03 „Entleer- / Reinigungsstation“ mittels Ammoniak/Ammoniakwasser und eines Aktivkohlefilters wird vollständigshalber in diesen Bescheid aufgenommen. Bei Änderungen an dieser Teilanlage sind auch die Vorgaben des Wasserrechts in Verbindung mit § 57 Abs. 2 WHG zu beachten.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser wird soweit möglich getrennt gesammelt und über den AW1-Kanal in den Rhein geleitet. Nicht getrennt gesammeltes Niederschlagswasser wird über den AW3-Kanal über die Kläranlage der Firma Currenta GmbH & Co. OHG gereinigt.

Wasserentnahme

Durch die beantragten Änderungen ändern sich die Mengen an Grundwasserentnahmen nicht. Die Rechte der Grundwasserentnahme hat die Firma Currenta GmbH & Co OHG. Diese gibt die benötigten Grundwassermengen an die Firma Covestro Deutschland AG weiter.

Unabhängig vom dieser Genehmigung können sich durch die neubeantragten Bewilligungen der Firma Currenta GmbH & Co. OHG zur Grundwasserentnahme Änderungen ergeben, die zu einzuhalten sind (Az.: 54.1-1.2-(12.0)-4 (Wasserwerk Hitdorf) und Az.: 54.1-1.2-(12.0)-12 (Wasserwerk Werksbereich)).

Um auch in Zukunft den Frischwasserverbrauch / die Wasserentnahme nicht zu erhöhen, um so mit der Ressource Wasser schonend umzugehen, sind unter den Ziffern 4 und 5 Nebenbestimmungen und Hinweise aufgenommen worden.

Wassergefährdende Stoffe

Innerhalb der Anlage 0150 BIL-Anlage gibt es zurzeit 20 AwSV-Anlagen, die durch diese Genehmigung neu strukturiert und teilweise geändert werden. Nach Erteilung der Genehmigung sind es dann noch 15 AwSV-Anlagen

Tabelle 6: Liste aller AwSV-Anlagen der Anlage 0150

AwSV-Nr. neu	Bezeichnung	Volumen	WGK	Gefährdungsstufe
000030	Behälterlager U25	400 m ³	2	D
000031	Abfüllstation U25 Behälterlager	8,6 m ³ /d	1	A
000032	Abfüllstation U25 Ost	8,6 m ³ /10 min	2	C
000033	Behältertagestank	125 m ³	1	B
000178	Abfüllstation U 23 West	11,1 m ³ /d	3	D

AwSV-Nr. neu	Bezeichnung	Volumen	WGK	Gefährdungsstufe
000189	Gebindelager U80	100 m ³	3	D
000459	Produktion HDI-3 U36	322 m ³	3	D
000464	Tanklager U37	1374 t	1	D
000465	Abfüllstelle U37 West	94,1 m ³ /d	2	C
001184	HDA-Tank U 37	952 t	1	B
001194	Abfüllstelle U 18 Ost	9,9 m ³ /d	2	B
001395	Produktion U25, U18 West, U23 West/Ost	1501,03 m ³	3	D
001396	Produktion Desmodur 15 U18 Ost	217,8 m ³	3	D
001217	Rohrleitung HCl zwischen U18 und U23 (Nr. 6345 (65AD))	1560 m ³ /d	1	C
	Phosgenabfüllung in Flaschen und Fässer mit Phosgenentleerung /-reinigung	5 t/d	2	B

Innerhalb der Anlage 0150 gibt es eine eigenständige Rohrleitung (Nr. 6345 (65AD) (020-SY-001217)) mit Salzsäure zwischen den Gebäuden U 18 und U23, die der AwSV unterliegt.

Im Weiteren werden nur noch die neuen AwSV-Nr. benutzt.

Eignungsfeststellung

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V. mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom

18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil 1 Nr.22) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird entsprechend dem o. a. Antrag die Eignung für die in nachfolgenden Tabelle 7 aufgeführten AwSV-Anlagen festgestellt.

Tabelle 7: Liste der AwSV-Anlagen mit Eignungsfeststellungen

AwSV-Anl.-Nr. 020-SY-	Bezeichnung	Volumen in m ³ oder m ³ /d	WGK	Gefährdungs- stufe
000030	Behälterlager U25	400 m ³	2	D
000031	Abfüllstation U25 Behälter- lager	8,6 m ³ /d	1	A
000032	Abfüllstation U25 Ost	8,6 m ³ /10 min	2	B
000033	Behältertages- tank	125 m ³	1	B
000178	Abfüllstation U 23 West	11,1 m ³ /10 min	3	D
000189	Gebindelager U80	100 m ³	3	D
000464	Tanklager U37	1374 t	2	D
000465	Abfüllstelle U37 West	94,1 m ³ /d	3	D
001184	HDA-Tank U 37	952 t	1	B
001194	Abfüllstelle U 18 Ost	9,9 m ³ /d	2	B

Mit der hier erteilten Eignungsfeststellung TÜB-Nr. 020-SY-000033 wird auch die Wechselbelegung zwischen PDI und HDI im gleichen Behälter mit fester Verrohrung festgeschrieben.

Bei der Abfüllanlage mit der TÜB-Nrn. 020-SY-000465 wird Decalin mit WGK 3 und in der TÜB-Nr. 020-SY-001194 wird Solvesso mit WGK 2 neu abgefüllt. Bei beiden AwSV-Anlagen wurde die jeweilige Gesamt-WGK abgestimmt, um der Erstbefüllung mit Solvesso bzw. das Nachfüllen nach ca. 5 Jahren mit der WGK 3 (Decalin) bzw. mit der WGK 2 (Solvesso) Rechnung zu tragen. Daher ergeben sich für die AwSV-Anlage 020-SY-000465 die Gefährdungsstufe C mit WGK 2 und für die AwSV-Anlage 020-SY-001194 die Gefährdungsstufe B mit WGK 2.

In dem Gebindelager U80 (020-SY-000189) wurde die WGK von 2 nach 3 sowie die Gefährdungsstufe von C nach D geändert, um das Lager flexibler nutzen zu können.

Für die in Tabelle 7 benannten AwSV-Anlagen wird über die Nebenbestimmung Ziffer 4.5 das Volumen, die Gefährdungsstufe und die max. WGK festgeschrieben bzw. in den Antragsunterlagen angegeben.

Anzeigen nach § 40 AwSV

Auf Grund der beantragten Änderungen werden 3 HBV-Anlagen durch neu eingesetzte Stoffe, Änderung des Produktionsablaufes und 1 LAU-Anlagen und eine Rohrleitung durch die Neustrukturierung aller AwSV-Anlagen wesentlich geändert, so dass Anzeigen nach § 40 AwSV erforderlich werden, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Tabelle 8: Liste der über Anzeige nach § 40 AwSV geändert und angezeigt wurden

AwSV-Anl.-Nr. 020-SY-	Bezeichnung	Volumen m³	Max. WGK	Gefährdungs- stufe
000459	Produktion HDI-3 U36	322 m ³	3	D
001395	Produktion U25, U18 West, U23 West/Ost	1501,03 m ³	3	D
001396	Produktion Desmodur 15 U18 Ost	217,8 m ³	3	D
001217	Rohrleitung HCl zwischen U18 und U23 (Nr. 6345 (65AD))	1560 m ³	1	C
	Phosgenabfüllung in Flaschen und Fässer mit Phosgenentleerung /-reinigung	5 t/d	2	B

Löschwasser

Anfallendes Lösch- Berieselungs- und Kühlwasser sowie ggf. Regenwasser wird vor Ort dezentral je nach Ereignis möglichst getrennt aufgefangen und zurückgehalten. Ist eine dezentrale Rückhaltung auf Grund der Menge des Löschwassers nicht möglich wird das Löschwasser in die zentralen Löschwassertanks des CHEMPARKs geleitet. Die Rückhaltung erfolgt jeweils solange bis die Beprobung und Analyse abgeschlossen sowie die Freigabe durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 54 erfolgt ist oder ein Entsorgungsweg durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung genehmigt wurde.

Die AGAPs und die A0 und B0 Teile des Sicherheitsberichts werden innerhalb einer Frist entsprechend der Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.4 angepasst.

2.5.13 Natur- und Landschaftsschutz

Durch die beantragten Maßnahmen der Anlage ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Natur – und Landschaftsschutzes. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

2.5.14 Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

2.5.15 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 19.10.2021 (Az.: 63-S1-2021-00004) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Leverkusen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen stellt den Bereich als „gewerbliche Baufläche“ dar. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist dann zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Da die Eigenart der näheren Umgebung einem Industriegebiet entspricht, ist das Vorhaben allgemein zulässig, die beantragte Nutzungsänderung fügt sich in die Umgebung ein.

2.5.16 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Leverkusen hat in Ihrer Stellungnahme vom 19.10.2021 (Az.: 63-S1-2021-00004) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die Bedingungen unter Ziffer 3.3 Beachtung finden. Der neue Sulfacidwäscher hat eine eigenständige Baugenehmigung der Stadt Leverkusen vom 01.02.2023; Az.:63-B1-2023-00004.

2.5.17 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Leverkusen hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 19.10.2021 mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Vorgeschlagene Bedingungen wurden unter Ziffer 3.4 übernommen.

2.5.18 Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt. Die Leistungsgrenze von 20 MW für Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 TEHG wird durch die bereits vorhandenen Anlagenteile, BAR und TAR sowie die 4 Marlothermanlagen mit 18,85 MW zurzeit nicht überschritten.

Tabelle 9: Anlagen / -teile, für die eine Prüfung nach TEHG erfolgt ist

Quelle	Bezeichnung	FWL / MW	Feuerungsart
20210150AL03	BAR	10	Erdgas
20210150AL02	TAR	4,2	Erdgas
20210150AL31	Wärmeträgeranlage 3.1 (HDI-3)	1,6	Erdgas
20210150A273	Wärmeträgeranlage 2.7.3 (MPU)	1,3	Erdgas
20210150A270	Wärmeträgeranlage 2.7.0 (IPDI)	0,95	Erdgas

Quelle	Bezeichnung	FWL / MW	Feuerungsart
20210150A271	Wärmeträger- anlage 2.7.1 (HDI-1)	0,8	Erdgas

Die gesamte Anlage unterliegt auf Grund der v.g. abschließenden Auflistung daher zurzeit nicht den zusätzlichen Anforderungen des Treibhausemissionshandelsgesetzes (TEHG).

2.5.19 Arbeitsschutz

Der Antrag beinhaltet einen Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV und wurde vom Dezernat. 55 der Bezirksregierung Köln bezüglich der Belange des Arbeitsschutzes geprüft. Mit Stellungnahme vom 07.07.2021, Az. 55.91.16.03.07-G-44/21, teilte Dezernat 55 mit, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken bestehen, sofern die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid übernommen werden. Diese sind unter Ziffern 4.7 bzw. 5.7 in diesem Bescheid enthalten.

Die Gefährdungsbeurteilung(en) ist/ sind zu den Themen Feuerlöscher (Anzahl) und Sicherheitsbeleuchtungen zu überprüfen und anzupassen, da es Abweichungen zwischen den Angaben im Brandschutzkonzept und der ASR 3.4/3 Nr. 4.2 bzw. ASR A2.2 gibt.

Es wird weiterhin eine Phosgenabfüllung in Druckgasflaschen und -behältern (Fässern) mit einer genehmigten Abfüllkapazität von 714,2 kg/h (150 t/Monat) betrieben. Die Teilanlage wird in einem deutlich geringen Umfang betrieben. Sie ist erlaubnispflichtig nach § 18 BetrSichV. Die zugehörige Genehmigung /Erlaubnis ist vom 24.04.21978; Az.: 23.8853 – 2/78 des Regierungspräsidenten Köln. Eine genehmigungsrechtliche Anpassung an den betriebenen Zustand soll in Kürze erfolgen.

2.6 Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsveroraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nrn. 3 und 4 aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3 Bedingungen/Aufschiebende Bedingungen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Umsetzung der TA Luft 2021

Zur Umsetzung der TA Luft 2021 sind die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.7 außer 4.2.7.4 spätestens bis 6 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides umzusetzen, unabhängig davon, ob die mit Antrag vom 21.03.2021 beantragten Maßnahmen (Nr. 1-3 des Tenors) teilweise oder vollständig umgesetzt worden sind oder nicht. Für die Nebenbestimmung unter Ziffer 4.1.19 gilt die Frist von 12 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids.

3.1.2 Umsetzung der OGC-VwV

Die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.7 außer 4.2.7.5 zur Umsetzung der OGC-VwV sind spätestens bis 6 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides umzusetzen, unabhängig davon, ob die mit Antrag vom 21.03.2021 beantragten Maßnahmen (Nr. 1-3 des Tenors) teilweise oder vollständig umgesetzt worden sind oder nicht.

3.2 Baurecht

3.2.1 Beauftragung Sachverständiger für den Standsicherheitsnachweis

Gemäß § 68 Abs. 1 BauO NRW ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ein Nachweis vorzulegen, dass Sie den staatlich anerkannten Sachverständigen, der für dieses Bauvorhaben die Standsicherheit gem. § 12 der Sachverständigenverordnung geprüft und bescheinigt hat,

- mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des Bauvorhabens in bautechnischer Hinsicht,
- mit der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus,
- mit der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung beauftragt haben.

3.2.2 Standsicherheitsnachweis

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung des gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.

3.2.3 Bescheinigung des Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis

Es ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung mängelfrei erfolgt ist.

3.3 Brandschutz

3.3.1 Benennung Fachleiter für Brandschutz

Bis spätestens eine Woche vor Ausführungsbeginn ist dem Fachbereich Bauaufsicht eine Fachbauleiterin / ein Fachbauleiter für den Brandschutz namentlich zu benennen, der darüber wacht, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem genehmigten Brandschutzkonzept entsprechend durchgeführt wird.

3.3.2 Bescheinigung des Fachleiters für Brandschutz

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung oder Beantragung der vorzeitigen Nutzung ist eine Bescheinigung des benannten Fachbauleiters für den Brandschutz vorzulegen, wonach er sich durch Kontrollen während der Bauausführung bis zur abschließenden Fertigstellung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem genehmigtem Brandschutzkonzept mängelfrei errichtet worden ist.

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemein

4.1.1 Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

4.1.2 Baubeginnsanzeige

Die Anzeige über den beabsichtigten Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) nach § 74 Abs. 9 BauO NRW ist dem Fachbereich Bauaufsicht der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich zuzusenden.

4.1.3 Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich und vorab per Mail vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

4.1.4 Teilinbetriebnahme

Sollte die beantragten Maßnahmen in verschiedenen Schritten umgesetzt und in Betrieb genommen werden, sind diese Teilinbetriebnahmen jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen über die Teilinbetriebnahmen sind mindestens eine Woche vor der jeweils beabsichtigten Teilinbetriebnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich und vorab per Mail vorliegen und den jeweiligen Antragsgegenstand beinhalten.

4.1.5 Vorlage des Ausgangszustandsberichts (AZB)

Der Ausgangszustandsbericht (AZBs) ist spätestens bis zum 31.01.2024 dreifach in Papierform und in elektronischer Form vorzulegen. Der AZB muss ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben und vollständigen Seitenangaben im AZB (einschließlich der Anhänge) haben.

4.1.6 Anbindung der Ammoniak-Abluftströme

4.1.6.1 Konzept zur Anbindung der Ammoniak-Abluftströme

Das Konzept zur Anbindung der Ammoniak-Abluftströme der Quelle 20210150AL41 und 20210150AL42 an die BAR oder TAR oder an ein Gaspindelverfahren ist bis zum

30.12.2024 der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) zur Prüfung schriftlich vorzulegen.

4.1.6.2 Technische Anbindung der Ammoniak-Abluftströme

Alle Maßnahmen zur Anbindung der Ammoniak-Abluftströme aus den Quellen 20210150AL41 und 20210150AL42 an die BAR oder TAR oder an ein Gaspendelverfahren einschließlich der Konzepterstellung nach der Nebenbestimmung der Ziffer 4.1.7 und erforderlicher Anzeige- oder Genehmigungsverfahren müssen bis zum 30.06.2026 umgesetzt und das neue Abluftsystem in Betrieb genommen worden sein.

4.1.7 Meldung von Betriebsstörungen von BAR, TAR und ZPGA

Bei Betriebsstörungen, die unter das Szenario 4 laut Kapitel 6 fallen oder wenn die ZPGA ausfällt, ist dies der Bezirksregierung Dezernat 53 (Überwachung) bis zum nächsten Werktag nach dem entsprechenden Ereignis elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht beginnt am 01.01.2024.

Nach 2 Jahren wird durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) geprüft, ob die Mitteilungsintervalle ab dem Jahr 2026 verlängert werden oder entfallen können.

4.1.8 Meldung von Prozessströmen auf U-Kamin (temporär)

Die Kaminlaufzeiten der einzelnen Prozessströme EL3, EL4, EL5, EL6, EL7, EL9, EL10, EL12, EL16, EL25 sind zu dokumentieren. Die Dokumentationspflicht beginnt am 01.01.2024.

Die Dokumentation der Kaminlaufzeiten ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) für das vergangene Kalenderjahr jährlich zum 31.05. elektronisch mitzuteilen.

Nach 2 Jahren wird durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) geprüft, ob die Mitteilungspflicht nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.8 entfallen kann.

4.1.9 Meldung von Prozessströmen auf U-Kamin

Nach Wegfall der jährlichen Mitteilungspflicht nach der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.8 ergibt sich folgende Mitteilungspflicht:

Bei Überschreitung der folgenden Kaminlaufzeiten ist die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) elektronisch zu informieren:

- a) EL09: 35 h/a und
- b) EL03, EL04, EL05, EL06, EL07, EL10, EL12, EL16, EL25: jeweils 70 h/a.

4.1.10 Technische Optimierung Marlothermanlagen größer 1 MW

Die Marlothermanlagen mit den Emissionsquellen 20210150A273 und 20210150AL31 sind bis zum 31.12.2024 technisch zu optimieren, so dass die Grenzwerte der 44. BImSchV ab 01.01.2025 und ab 01.01.2036 eingehalten werden.

Das zugehörige Konzept ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) bis spätestens 30.06.2024 elektronisch vorzulegen, dass für diese emissionsrelevante Änderung die erforderlichen verfahrenstechnischen Schritte (z.B. Anzeige nach § 15 BImSchG) vor der Durchführung der Änderung der Anlagen erfolgen können.

4.2 Luft

4.2.1 Emissionsbegrenzungen nach TA Luft und OGC-VwV

Aus Prozessabgasströmen der Anlage 0150 werden organische Lösemittel und nicht umgesetzte organische Rohstoffe zurückgewonnen.

Es ist ein Bericht zu erstellen, aus dem nachvollziehbar zu entnehmen ist, welche Maßnahmen auf Grund der beantragten Änderungen und deren Umsetzung getroffen wurden bzw. welche weiteren Maßnahmen getroffen werden, um organische Lösemittel und nicht umgesetzte Rohstoffe zurückzugewinnen. Dieser Bericht ist spätestens 6 Monate nach der ersten Teilinbetriebnahmeanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.4 der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) schriftlich und elektronisch vorzulegen.

4.2.2 Emissionsbegrenzungen im Regelbetrieb

4.2.2.1 U- Kamin Quelle 20210150AL01

Die Emissionen an der Quelle 20210150AL01 U Kamin dürfen im Regelbetrieb folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Tabelle 10: Emissionsgrenzwerte für Quelle 20210150AL01

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr} /h (max.)	Emission	Grenzwert
20210150AL01	25000	NO _x	0,35 g/m ³
20210150AL01	25000	CO	0,10 g/m ³
20210150AL01	25000	SO _x	0,35 g/m ³
20210150AL01	25000	Staub	10 mg/m ³
20210150AL01	25000	Phosgen	0,5 mg/m ³

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr} /h (max.)	Emission	Grenzwert
20210150AL01	25000	Chlor	3 mg/m ³
20210150AL01	25000	Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
20210150AL01	25000	Gesamt C	50 mg/m ³
20210150AL01	25000	Gesamt C Kl. I ¹ wie	20 mg/m ³
		Benzylchlorid	
		Chlorbenzol	
		Tetrachlormethan	

¹ Der Grenzwert für Gesamt C Kl. I ist die Summe aller Stoffe der Klasse I von Gesamt C.

4.2.2.2 TAR Quelle 20210150AL02

Die TAR Quelle 20210150AL02 ist so zu betreiben, dass alle in der TAR behandelten Abgasströme aus dem Regelbetrieb der jeweiligen Anlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Tabelle 11: Emissionsgrenzwerte Quelle 20210150AL02

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr}	Emission	Grenzwert
20210150AL02	7000	NO _x	0,35 g/m ³
20210150AL02	7000	CO	0,10 g/m ³
20210150AL02	7000	SO _x	0,35 g/m ³
20210150AL02	7000	Staub	20 mg/m ³
20210150AL02	7000	Phosgen	0,5 mg/m ³
20210150AL02	7000	Chlor	3 mg/m ³
20210150AL02	7000	Chlorwasserstoff	30 mg/m ³

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr} /h (max.)	Emission	Grenzwert
20210150AL02	7000	Karzinogene Stoffe Kl. I ¹ wie	0,05 mg/m ³
		Hydrazin	
		2-Butanonoxim	
20210150AL02	7000	Karzinogene Stoffe Kl. II ¹ wie	0,5 mg/m ³
		Benzol	
		Benzylchlorid	
20210150AL02	7000	Gesamt C	20 mg/m ³
20210150AL02	7000	Ammoniak	30 mg/m ³

¹ Der Grenzwert für karzinogene Stoffe der Klasse I bzw. II ist die Summe aller karzinogenen Stoffe der jeweiligen Klasse

4.2.2.3 BAR Quelle 20210150AL03

Die BAR Quelle 20210150AL03 ist so zu betreiben, dass alle in der BAR behandelten Abgasströme aus dem Regelbetrieb der jeweiligen Anlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

Tabelle: 12: Emissionsgrenzwerte Quelle 20210150AL03

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr}	Emission	Grenzwert
20210150AL03	25000	NO _x	0,35 g/m ³
20210150AL03	25000	CO	0,10 g/m ³
20210150AL03	25000	SO _x	0,2 g/m ³
20210150AL03	25000	Staub	10 mg/m ³
20210150AL03	25000	Phosgen	0,5 mg/m ³

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr} /h (max.)	Emission	Grenzwert
20210150AL03	25000	Brom	3 mg/m ³
20210150AL03	25000	Chlor	3 mg
20210150AL03	25000	Fluor angegeben als HF	3 mg/m ³
20210150AL03	25000	Chlorwasserstoff	30 mg/m ³
20210150AL03	25000	Gesamt C	20 mg/m ³
20210150AL03	25000	Staubförmige an- org. Stoffe ¹ Kl. I wie	0,01 mg/m ³
		Hg, Thallium(Tl)	
20210150AL03	25000	Staubförmige an- org. Stoffe ¹ Kl. II wie	0,5 mg/m ³
		Pb, Co, Ni, Se, Te	
20210150AL03	25000	Staubförmige an- org. Stoffe ¹ Kl. III wie	1 mg/m ³
		Sb,Cr, CN, F, CN, CuMn, V, Sn	
20210150AL03	25000	Karzinogene Stoffe ² Kl. I wie	0,05 mg/m ³
		Cd, Co, Cr(CrVI), Hydrazin und 2-Bu- tanonoxim	
		Benzol, Nickel, Benzylchlorid	

Quellen-Nr.	V Nm ³ _{tr} /h (max.)	Emission	Grenzwert
20210150AL03	25000	Karzinogene Stoffe ² Kl. III	1 mg/m ³
20210150AL03	25000	Ammoniak	30 mg/m ³

¹ Die jeweiligen Emissionsgrenzwerte für staubförmige anorganische Stoffe gelten als Summenwerte für alle Stoffe der gleichen Klasse, jeweils für die Klassen I, II und III.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

² Die jeweiligen Emissionsgrenzwerte für karzinogene Stoffe gelten als Summenwerte für alle der Stoffe der gleichen Klasse jeweils für die Klassen I, II und III.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

4.2.2.4 Sauerstoffbezugswert

Für die Quellen 20210150AL02 (TAR) und 20210150AL03 (BAR) nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.2 und 4.2.2.3 wird jeweils kein Sauerstoffbezugswert festgeschrieben.

4.2.2.5 Emissionsbegrenzungen für Ammoniak Quelle 20210150AL41

Die Emissionen für Ammoniak an der Quelle 20210150AL41 (AL 4.1) - Behälteratmung V12AA3BA1 – für alle Betriebszustände darf die Konzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

4.2.2.6 Emissionsbegrenzung für Ammoniak Quelle 20210150AL42

Die Emissionen für Ammoniak an der Quelle 20210150AL42 (AL 4.2) – Behälteratmung V26AA24BA02 – für alle Betriebszustände darf die Konzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

4.2.3 Marlothermanlagen

4.2.3.1 Emissionsbegrenzungen der vier Marlothermanlagen

Die Marlothermanlagen mit den Quellen 20210150A270 (AL 2.7.0), 20210150A271 (AL 2.7.1), 20210150A273 (AL 2.7.3) und 20210150AL31 (AL 3.1) sind so zu betreiben, dass mit Rechtskraft dieser Genehmigung folgende Emissionswerte jeweils dauerhaft eingehalten werden:

Tabelle 13: Emissionsgrenzwerte für die Marlothermanlagen

Parameter	Grenzwert	Volumenstrom (Nm ³ _{tr})
Kohlenmonoxid (CO)	100 mg/m ³	2000 m ³ /h
Stickstoffoxide (NO _x)	0,20 g/m ³	2000 m ³ /h

4.2.3.2 Sauerstoffbezugswert der vier Marlothermanlagen

Die Emissionsbegrenzungen aus der Nebenbestimmung Ziffer 4.2.3.1 beziehen sich auf einen Bezugssauerstoff von 3 Prozent, da die vier Anlagen mit Erdgas betrieben werden.

4.2.3.3 Befristet Emissionsgrenzwerte bis 31.12.2024

Die Emissionsgrenzwerte nach Nebenbestimmung unter Ziffer 4.2.3.1 sind für die Marlothermanlagen größer 1 MW mit den Quellen 20210150A273 und 20210150AL31 bis 31.12.2024 befristet.

4.2.4 Emissionsbegrenzungen für An- und Abfahrvorgänge

4.2.4.1 Maßnahmen beim Anfahren der Produktionsanlage

Die Produktionsanlage darf erst angefahren werden, wenn die BAR (Quelle 20210150AL03) oder die TAR (Quelle 20210150AL02) betriebsbereit sind.

4.2.4.2 Emissionsbegrenzungen beim Anfahren der Produktionsanlage

Während des Anfahrprozesses dürfen die Emissionsbegrenzungen an den Quellen 20210150AL01, 20210150AL02 und 20210150AL03 aus den Nebenbestimmungen nach den Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 max. 2 Stunden überschritten werden bis zum 2-fachen des Regelbetriebs.

4.2.4.3 Emissionsbegrenzungen beim Abfahren der Anlage

Während des Abfahrprozesses dürfen die Emissionsbegrenzungen an den Quellen 20210150AL01, 20210150AL02 und 20210150AL03 aus den Nebenbestimmungen nach den Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 max. 2 Stunden überschritten werden bis zum 2-fachen des Regelbetriebs.

4.2.4.4 Emissionsbegrenzungen der anderen Quellen beim Abfahren

Die Emissionsbegrenzungen beim Abfahren der Anlage für die Quellen 20210160AL31, 20210150A270, 20210150A271, 20210150A273, 20210150AL41, und 20210150AL42 dürfen die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen 4.2.4 nicht überschreiten.

4.2.5 Emissionsbegrenzungen bei Betriebsstörungen an BAR und TAR

Bei Betriebsstörungen mit gleichzeitigem Ausfall der BAR und der TAR, z.B. Störungen und Störfälle ist sicherzustellen, dass die jeweilige Störung innerhalb von 4 Stunden behoben wird oder die Anlage abgefahren wird.

Gleichzeitig sind alle an die BAR und oder TAR angeschlossen Betreiber sofort zu informieren, dass diese Anlagen entsprechend der jeweiligen Genehmigung handeln können.

4.2.6. Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen

Durch kontinuierliche Funktionskontrollen der BAR (Quelle 20210150AL03 (AL03)) und der TAR (Quelle 20210150AL02 (AL02)) ist sicherzustellen, dass die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.2 und 4.2.2.3 nicht überschritten werden.

Diese Funktionskontrollen sind vor Ort schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und zur Einsichtnahme jeder Zeit bereit zu halten.

4.2.7 Messverpflichtungen und Vorlage von Messberichten

4.2.7.1 Anforderungen an Emissionsmessungen

Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2 bis 4.2.7.9 dürfen nicht von den Messstellen durchgeführt werden, die bei der Planung in diesem Genehmigungsverfahren bereits tätig waren.

4.2.7.2 Einzelmessungen

Durch Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV anerkannte Stelle ist nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 sowie 4.2.3 eingehalten werden.

Die Messungen haben nach Erreichen des ungestörten Betriebs je doch spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheids der Anlage ausgenommen Tenorpunkt 14 zu erfolgen.

4.2.7.3 Emissionsmessungen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffern 3.1.1 und 3.1.2

Sollte die Gesamteinbetriebnahme der geänderten Anlage nicht bis zu den unter Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 genannten Fristen erfolgt sein, ist durch Emissionsmessungen nach der Nr. 5.3.2.1 TA Luft bzw. der OGC-VwV Abschnitt C bis 6 Monate nach Bekanntgabe des Bescheids durch einen nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV anerkannten Messstelle nachzuweisen, dass die Emissionsgrenzwerte an den Quellen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.4 und 4.2.3 eingehalten werden.

4.2.7.4 Jährlich wiederkehrende Messungen

Emissionsmessungen an Gesamt C, Schwefeldioxid, Gesamtstaub und gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff sowie CO und NO_x nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 an den Quellen 20210150AL01, 20210150AL02 und 20210150AL03 sind jährlich wiederkehrend zu messen. Die Emissionsmessungen sind durch eine nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV an erkannte Messstelle durchführen zu lassen. Die Jahresfrist beginnt an dem Tag an dem die Erstmessungen messtechnisch abgeschlossen wurden.

4.2.7.5 Wiederkehrende Messungen alle 3 Jahre

Die Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2 und 4.2.7.3 sind nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen. Die 3-Jahresfrist beginnt an dem Tag an dem die Erstmessungen messtechnisch abgeschlossen wurden.

4.2.7.6 Emissionsmessungen von An- und Abfahrvorgängen

Durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) können Einzelmessungen und wiederkehrende Einzelmessungen für An- und Abfahrvorgänge nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2, 4.2.7.3 und 4.2.7.4 gefordert werden, wenn u.a. durch Beschwerden und / oder Feststellungen im Rahmen der Überwachungen die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.4 zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit erforderlich ist.

4.2.7.7 Wiederkehrende Messungen an Phosgen

Nach der Vorlage der Messberichte zu den Erstmessungen und der jeweils ersten wiederkehrenden Messungen nach den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.7.2, 4.2.7.3 und 4.2.7.5 für Phosgen an den Quellen 20210150AL01, 20210150AL02 und 20210150AL03 kann die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) entscheiden, ob auf die weiteren wiederkehrenden Messungen nach Nebenbestimmung nach Ziffer 4.2.7.5 vorübergehend bzw. ganz verzichtet werden kann.

4.2.7.8 Wiederkehrende Messungen am U-Kamin

Nach der Vorlage der Messberichte zu den Erstmessungen und den ersten wiederkehrenden Messungen kann die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) nach den

Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.7.2, 4.2.7.3, 4.2.7.4 und 4.2.7.5 für NO_x, SO_x an der Quelle 20210150AL01 entscheiden, ob auf die weiteren wiederkehrenden Messungen nach Nebenbestimmung nach Ziffer 4.2.7.5 vorübergehend bzw. ganz verzichtet werden kann.

4.2.7.9 Einzelmessungen an den Quellen 20210150AL41 und 20210150AL42

Die erstmaligen und die wiederkehrenden Messungen nach den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.7.2, 4.2.7.3, bzw. 4.2.7.5 an den Quellen 20210150AL41 und 20210150AL42 nach den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.2.5 und 4.2.2.6 werden ausgesetzt, wenn das Konzept entsprechen der Nebenbestimmung nach Ziffer 4.1.8 fristgerecht vorgelegt wird.

4.2.7.10 Messung von Ammoniak an der Quellen 20210150AL02 und 20210150AL03

Emissionsmessungen für Ammoniak an den an den Quellen 20210150AL02 und 20210150AL03 nach den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.2.2.2 bis 4.2.2.4 müssen erst ab dem 01.07.2026 gemessen werden.

4.2.7.11 Messplanungen

Im Rahmen der Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2 bis 4.2.7.10 sind jeweils Messplanungen nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Diese sind nach DIN EN 15259 durchzuführen.

4.2.7.11 Messplätze

Die Messplätze an den Quellen 20210150AL01, 20210150AL02, 20210150AL03, 20210150AL31, 20210150A270, 20210150A271, 20210150A273 sowie den Quellen, 20210150AL41 und 20210150AL42 haben den Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.1 in Verbindung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.

Es ist bis zur Durchführung der Messungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2 bis 4.2.7.10 darauf zu achten, dass die Messplätze jeweils den v.g. technischen Vorgaben entsprechen.

4.2.7.12 Erstellung und Vorlage von Messberichten

Über das Ergebnis der Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.7.2 bis 4.2.7.10 als Einzelmessungen ist für jede Messung und Quelle ein Messbericht zu erstellen. Die Messberichte müssen von Aufbau und Form dem bundeseinheitlichen Messbericht für Emissionen (Stand 17.01.2011) entsprechen.

Die Messberichte müssen spätestens 8 Wochen nach Abschluss der jeweiligen Messungen der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) unmittelbar zugesandt werden.

4.2.8 Pumpen

Neuinstallierte Pumpen, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1 TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.2.9 Behälter und Rührwerke

Für neue Behälter und Rührwerke, in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 a) bis d) TA Luft vorhanden sind oder entstehen können, gilt:

Für das Verarbeiten von Stoffen sind grundsätzlich geschlossene Apparate zu verwenden. Soweit aus verfahrenstechnischen Gründen keine geschlossenen Apparate eingesetzt werden können oder die Anwendung nicht verhältnismäßig ist, oder die Apparate geöffnet werden müssen, sind die Emissionen durch Unterdruckfahrweise zu vermindern oder zu erfassen und einem Gassammelsystem oder einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/ Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten, wie doppelt wirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.

4.2.10 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einem der Merkmale der Nr. 5.2.6 Buchstaben b bis d entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, zum Beispiel einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

4.2.11 Flanschverbindungen

Neue Flanschverbindungen in Equipments, die Stoffe nach Nr. 5.2.6 TA Luft enthalten, sind technisch dicht auszuführen. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

4.2.12 Flanschverbindungen ab 01.12.2025

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

4.2.13 Absperr- und Regelorgane

Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA-Luft umgegangen wird, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

4.2.14 Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

4.2.15 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

4.2.16 Umfüllung

Beim Umfüllen von Stoffen, die unter die Nr. 5.2.6 der TA Luft fallen, sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung als Alternative zur Gaspendelung wird zugelassen.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen und an Flüssigkeiten mit einem Massengehalt von mehr als 10 Prozent Ammoniak nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Ver-

bindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

4.2.17 Lagerung von festen Stoffen

Bei geschlossener Lagerung nach Nr. 5.2.3.5 TA Luft sind die Abgase aus Füll- und Abzugsaggregaten sowie Verdrängungsluft aus Behältern einer Entstaubungs- bzw. Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

4.2.18 Austausch von Aggregaten nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.8 bis 4.2.17

Beim Austausch vorhandener eingebauter Aggregate nach den Nebenbestimmungen 4.2.8 bis 4.2.17 dürfen nur nach Nr. 5.2.6 TA Luft zugelassene Aggregate eingebaut werden, d.h., dass auch vorhandene Reserveaggregate Vorgaben der TA Luft entsprechen müssen.

4.2.19 Nachweise zur Umsetzungen der Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.8 - 4.2.17

Es sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) die Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen 4.2.8 bis 4.2.17 vorzulegen. Für die in den Nebenbestimmungen 4.2.8, 4.2.9, 4.2.11, 4.2.12, 4.2.13 und 4.2.14 erfassten Pumpen, Behälter, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie der Absperr- und Regelorgane ist eine Bestandsaufnahme für die gesamte Anlage 0150 vorzulegen, spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides.

Die Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) kann nach Vorlage der ersten Bestandsaufnahme entscheiden, ob eine jährliche Wiedervorlage erforderlich ist.

4.2.20 Energieeinsparung /effiziente Energienutzung

Sechs Monate nach der ersten Teilinbetriebnahmeanzeige nach Nebenbestimmung Ziffer 4.1.4. ist schriftlich oder elektronisch vorzulegen, z.B. durch eine Liste mit Maßnahmen und/oder durch einen nachvollziehbaren Vergleich mit dem Vorjahr, welche Energieeinsparungen / effiziente Energienutzungen auch durch die mit diesem Antrag beantragten Maßnahmen nach Ziffer 5.2.11 TA Luft erreicht wurden. Dieser Nachweis ist der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) zuzusenden.

4.3 Lärm

4.3.1 Keine Fahrzeug- bzw. BKW-Bewegungen zur Nachtzeit

In der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr finden keine LKW- und BKW-Bewegungen statt.

4.3.2 LKW-Fahrten zur Tagzeit

Zur Tagzeit in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr dürfen max. vier LKW pro Tag Einsatzstoffe oder Rohstoffe anliefern oder Produkte abholen

4.3.3 Stand der Lärminderungstechnik

Für die in Nebenbestimmung 4.3.5 aufgeführten neuen Aggregate und Anlagenteile der Anlage 0150 ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

4.3.4 Überwachung der schalltechnischen Ausführung

Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, ist der ordnungsgemäße Einbau der Aggregate nach Tabelle 14 gemäß Herstellerangaben durch eine Fachfirma durchzuführen.

4.3.5 Messtechnischer Nachweis der Schalleitung der Aggregate

Durch eine Lärmmessung ist messtechnisch nachzuweisen, dass die in der nachfolgenden Tabelle 14 jeweils aufgeführte Schalleistung der 13 neuen bzw. ausgetauschten Aggregate nach dem ordnungsgemäßen Einbau durch eine Fachfirma sicher eingehalten werden:

Tabelle 14: Aggregate mit relevanter Schalleistung

Nr.	Bezeichnung	Schalleistung des Aggregates in dB(A)
a.	Kreislaufpumpe Decalin V031 CA31 PA005	83
b.	Kreislaufpumpe Marlotherm V031 CA31 PA008	83
c.	Pumpe Hermetic CNK 050-032-200 - V001DE01PA010 in U25 1. OG	85
d.	Pumpe Hermetic CNK 050-032-160 - V001DE01PA009 in U23; EG	84

Nr.	Bezeichnung	Schalleistung des Aggregates in dB(A)
e.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-200 - V001DS22PA002 in U25, 1. OG	86
f.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-2160 - V001DS22PA003 in U25, EG	83
g.	Pumpe Klaus Union SLM NVN 040-025-200 - V001DS02PA004 in U25, EG	86
h.	Pumpe Klaus Union SLM NHO 050-032-160-09TA03 - V001CA01PA004 in U25, EG	82
i.	Rootsgebläse Busch WV 0500C V001DS05VA001 in U25, 4. OG	88
j.	Rootsgebläse Busch WV 0500C V001DS05VA002 in U25, 4. OG	88
k.	Luftkühler (incl. 2 Kühler VE011 und VE012) – V032DS35WX11 in U36, 4. OG	78
l.	Big-Bag-Entleerstation Klumpenbrecher, Ventilator V003DS04ZF001 in U25, 2. OG	83
m.	Schalldämpfer BAR (An- und Abfahren, Notsituation 33DX001 in U36, 4. OG	105
n.	Luftkühler Bronswerk Relux Condenser (ultra-low-noise) V001DS01WA003 in U25, 4. OG	92
o.	Pumpe Wernert VKLF 32-200 V019TA01PA009 in Behälterlager Nord-West	87

4.3.6 Bewertung der Messergebnisse nach Nebenbestimmung Ziffer 4.3.5

Die in Tabelle 14 genannten Schalleistungspegel gelten auch dann als eingehalten, wenn bei der Messung nach Nebenbestimmung nach Ziffer 4.3.8 einzelne Schalleistungspegel

ggf. überschritten sind, aber die anteiligen Lärmpegel (Beurteilungspegel) nach Nebenbestimmung nach Ziffer 4.3.7 jeweils sicher eingehalten werden.

Die jeweiligen Überschreitungen sind im Lärmbericht nach Nebenbestimmung nach Ziffer 4.3.8 jeweils ausführlich zu begründen

4.3.7 Beurteilungspegel der Anlage

Nach den oben genannten Änderungen ist die gesamte geänderte Anlage schalltechnisch so zu betreiben, dass der von ihr ausgehende Lärm an nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten folgende (anteilige) Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Tabelle 15: Beurteilungspegel der gesamten Anlage nach Änderung

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel [dB(A)] der gesamten Anlage nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile	
		Tag (06:00-22:00 Uhr)	Nacht (22:00-06:00 Uhr)
IO 1	Friedensstr. 14 51373 Leverkusen	27	27
IO 2	Roggendorfstr. 113 51061 Köln	31	27
IO 3	Gustav-Freytag-Str. 11 51373 Leverkusen	30	29

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

4.3.8 Messtechnische Überprüfung Lärm

Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmungen nach den Ziffern 4.3.5 sowie 4.3.6 und 4.3.7 aufgeführten Werte durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren u.a von Prognosen tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend Anhang A.3.1 Abs. 2 und 3 TA Lärm zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

Die Überprüfung der Anforderung aus der Nebenbestimmung Ziffer 4.3.4 kann in dieser Überprüfung mit aufzunehmen.

4.3.9 Messbericht Lärm

Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung nach der Ziffer 4.3.8 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung nach den Ziffern 4.3.4, 4.3.5 sowie 4.3.6 und 4.3.7 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Überwachung)) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma Currenta GmbH & Co OHG EIP-2020-238-1-V3 vom 19.12.2022 prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 4.3.4, 4.3.5 und 4.3.7 festgestellten Werten durchzuführen.

4.4 Anlagensicherheit

4.4.1 Überarbeitung Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Covestro Deutschland AG ist auf Grund des Gutachtens des LANUV NRW vom 08.09.2022 (Nr. 1655.4.1.4) mit dem Vor-Ort-Protokoll korrigiert vom 17.05.2022 in dem Teil B150 und ggf. den Teilen A0, A1, und B0 zu überarbeiten.

4.4.2 Vorlage von Unterlagen zur IT-Sicherheit

Assetlisten im Sinne der KAS-51 und die nachvollziehbaren Ergebnisse durchgeführter IT-Risikoanalysen für die BIL-Anlage sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) und dem LANUV NRW bis zehn Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung schriftlich und elektronisch vorzulegen.

4.4.3 Vorlage von Unterlagen zur Cyber Security

Unterlagen zur Darstellung der vom Betreiber getroffenen Vorkehrungen zum Schutz der sicherheitsrelevanten Anlagenteile des BIL-Betriebs gegen Eingriffe Unbefugter durch cyberphysische Angriffe im Sinne von KAS-51 sind bis zehn Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) und dem LANUV NRW elektronisch und in Papierform vorzulegen.

4.4.4 Vorlage des Sicherheitsbericht Teil B150

Der nach Nebenbestimmung Ziffer 4.4.1 überarbeitete Sicherheitsbericht für die Anlage 0150 ist spätestens zehn Wochen nach Rechtskraft der Genehmigung der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) und dem LANUV NRW in Papierform und elektronisch zur Hinterlegung vorzulegen.

4.4.5 Erdbebensicherheit

Im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts nach der Nebenbestimmungen Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 ist der Nachweis zu führen, dass die Anforderungen aus der DIN EN 1998-1/ NA zusammen mit der DIN EN 1998-1:2010 Eurocode 8 in Verbindung mit dem VCI-Leitfaden (Stand März 2022) für das Gebäude U 36 umgesetzt wurden.

Sollten sich für die Anlage 0150 weitergehende Maßnahmen ergeben, die umzusetzen sind, ist dies mit der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) abzustimmen.

4.4.6 Anpassung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne des CHEMPARKs und der Anlage 0150 sind auf Grund dieser Genehmigung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) ist die Umsetzung dieser Nebenbestimmung bis vierzehn Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

4.5 Vorbeugender Gewässerschutz

4.5.1 Inbetriebnahme von AwSV-Anlagen

Die Inbetriebnahme der geänderten oder neustrukturierten AwSV-Anlagen mit den TÜB-Nrn. 020-SY-000033; 020-SY-000459, 020-SY-000465, 020-SY-001194, 020-SY-001395 und 020-SY-001396 sind der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 (Überwachung) mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich und vorab per Mail anzuzeigen.

4.5.2 Anlagenrundgänge in AwSV-Anlagen

Alle AwSV-Anlagen sind täglich durch das Betriebspersonal zu begehen. Die Anlagenrundgänge sind tagesaktuell zu dokumentieren.

Die Dokumentation der Kontrollgänge sind jeweils für mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.5.3 Fachbetriebspflicht

Nach § 45 AwSV ist für die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 7, zu der auch Änderungen dieser Anlagen gehören, ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern es sich um Tätigkeiten an Anlagen

oder Anlagenteilen nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben.

4.5.4 Prüfungen vor der erstmaligen Befüllung mit Solvesso

Die Abfüllanlage 020-SY-001194 „HCl-Abfüllung“ muss vor der erstmaligen Abfüllung von Solvesso durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV nach wesentlicher Änderung geprüft werden.

4.5.5 Nicht zulässige Abfüllvorgänge

Abfüll- und Umfüllvorgänge in den jeweiligen AwSV-Anlagen dürfen während den Umschaltvorgängen zwischen der BAR und der TAR nicht stattfinden, bereits angefangene Vorgänge werden zu Ende geführt.

4.5.6 Abfüllvorgänge im Gaspendelverfahren

Abfüllvorgänge u.a. für Solvesso und Decalin dürfen ausschließlich im Gaspendelverfahren stattfinden.

Bei Ausfall des Gaspendelverfahrens sind Abfüllvorgänge nicht erlaubt.

4.5.7 Prüfung nach wesentlicher Änderung Lager 020-SY-00033

Durch die mit dieser Genehmigung eignungsfestgestellte Wechselbelegung von HDI und PDI mit fester unveränderter Verrohrung des Behälters BA008 wurde die AwSV-Anlage 020-SY-00033 wesentlich geändert. Damit ist die AwSV-Anlage vor Inbetriebnahme nach § 46 Abs. 2 AwSV durch einen Sachverständigen zu prüfen.

4.5.8 Beaufschlagung in der HBV-Anlage 020-SY-000459

Da durch die Beschichtung mit Stellagen mit den erteilten Bauartzulassungen Z-59.12-152 und Z-74.4-52 keine dauerhafte Beständigkeit insbesondere für Ammoniakwasser gegeben ist, darf die beschichtete Fläche nicht über mehrere Stunden mit Leckage bzw. Spül- und Reinigungswasser beaufschlagt werden.

4.6 Überwachung von Boden und Grundwasser

4.6.1 Überwachung von Boden und Grundwasser

Das den Antragsunterlagen in Kapitel 9 beigefügte Überwachungskonzept bezogen auf die in der Anlage 0150 verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

4.6.2 Aktualisierung Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher oder bei Änderung überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei einer Erhöhung der für die Frequenz für Grundwasser- und Bodenuntersuchungen maßgeblichen Gefährdungsstufe, (nicht bei Gefährdungsstufe D)
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten und
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen. (nicht, wenn weder Boden noch GW untersucht werden)

4.6.3 Archivierung Überwachungskonzept

Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

4.6.4 Dokumentation der Umsetzung

Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,
- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

4.6.5 Wiederkehrende Überprüfung der Anlage

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage 0150 ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist weiterhin 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

4.6.6 Wiederkehrende Beurteilung des Verschmutzungsrisikos

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnah-

men hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten und

- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungs-gemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017 vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

4.6.7 Zusammenfassende Beurteilung

Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.5 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,

- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
- ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden und
- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute

Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.5 durch die Betreiberin zuzusenden.

4.6.8 Wiederkehrende Untersuchung des Grundwassers

Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

untersuchen zu lassen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage.

4.6.9 Bericht zur Grundwasseruntersuchung

Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung Ziffer 4.6.8 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.7 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

4.6.10 Probenahmestellen und Analyseverfahren für die Grundwasseruntersuchung

Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan vom 23.02.2021 (Anhang 2a des AZB-Konzeptes) an den drei gekennzeichneten Grundwassermessstellen (51-029-07, 51-028-09, 51-027-00), die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes neu errichtet und inklusive an der auszubauenden Messstelle 12-641-01 beprobt werden, auf alle aus der Stoffliste Anhang 3a (Stand 24.06.2021) des AZB-Konzeptes aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der im (jeweils geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

4.6.11 Akkreditierte Einrichtungen für die Grundwasseruntersuchung

Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4.6.12 Feststellung eines nicht ordnungsgemäßen Zustands

Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.6.6 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

4.6.13 Aussetzung von Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenprobenahmen und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevanten gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können, sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat. Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

4.6.14 Akkreditierte Einrichtungen für die Bodenuntersuchung

Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

4.7 Arbeitsschutz

4.7.1. Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu den Themen Feuerlöscher ASR A2.2 und der Sicherheitsbeleuchtung ASR 3.4/3 Nr. 4.2 jeweils zu überprüfen und anzupassen und zur Einsichtnahme für die zuständigen Behörden bereitzuhalten.

5 Hinweise

5.1 Allgemein

5.1.1 Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

5.1.2 Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

5.1.3 Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

5.1.4 Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG

Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG sind fristgerecht und Angabe von wichtigen Gründen bei der Bezirksregierung Köln Dezernat 53 schriftlich zu beantragen.

5.2 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

5.2.1 Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

5.2.2 Vulkanox BHT Eignungsfeststellungspflicht

Die Lagerung des Stoffes Vulkanox BHT CAS-Nr. 128-37-0 von mehr als 1000 kg als Vorratslagerung ist eignungsstellungspflichtig.

5.2.3 Schulungen

Die relevanten Mitarbeiter/innen sind auf Grund der Nebenbestimmungen Ziffer 4.5.3 und der zugehörigen Arbeits- und Betriebsanweisungen zu schulen und die jeweiligen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

5.2.4 Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen ist jeweils eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV). Die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Gleichlautende Betriebsanweisungen können je Anlagentyp (u.a. HBV, Lager- und Abfüllanlage) zusammengefasst werden.

5.2.5 Prüfpflichten

Die von diesem Bescheid erfassten AwSV-Anlagen unterliegen den Prüfpflichten des § 46 Abs. 2 AwSV. Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen gem. § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 4 Wochen und bei gefährlichen Mängeln jedoch unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

5.2.6 Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten AwSV-Anlagen ist vor Durchführung der Prüfung jeweils eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und zu führen. Diese Unterlagen sind dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2.7 Anforderungen für metallische Rohrleitungen ohne Rückhaltung

Bei Errichtung von einwandigen metallischen Rohrleitungen zum Transport von Stoffen mit der Wassergefährdungsklasse 2 oder 3 sind bei Verzicht auf entsprechende Rückhalteeinrichtungen nach § 21 Abs. 1 AwSV die entsprechenden Vorgaben der „Technischen Regel wassergefährdender Stoffe“ (TRwS) 780-1, Ausgabe Mai 2018, insbesondere die Anforderungen unter Nr. 4, einzuhalten.

5.2.8 Bestimmungen aus den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen

Die in den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen u.a. Z-59.12-152 und Z-74.4-52 aufgeführten besonderen Bestimmungen sind bei Änderungen und beim Betrieb der jeweiligen AwSV-Anlagen zu berücksichtigen

5.2.9 Haftung

Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers.

5.3 Störfallrecht

5.3.1 Erdbebensicherheit

Im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts nach der Nebenbestimmungen Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 ist darauf zu achten, dass die Anforderungen aus der DIN EN 1998-1/NA zusammen mit der DIN EN 1998-1:2010 Eurocode 8 in Verbindung mit dem VCI-Leitfaden (Stand März 2022) für die gesamte Anlage möglichst innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt wurden.

5.4 Luft

5.4.1 Emissionserklärungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass die die Emissionen der Anlagen 0155, (ehem. 0155 und 0156), 0160 der Firma Covestro Deutschland AG, die Anlagen 0134, 0139, 0140 und 0141 der Firma LANXESS Deutschland GmbH sowie die Anlage 0203 der Firma Chemion Logistik GmbH erklärungs pflichtig nach der 11. BImSchV sind.

5.4.2 Messungen

Im Zusammenhang mit den Emissionsmessungen nach den Ziffern 4.2.7 und 4.3.8 wird auf die Anforderungen nach § 5 der 41. BImSchV verwiesen.

5.5 TEHG

Im Rahmen von geplanten Änderungen ist die Anwendung des TEHGs u.a. § 4 TEHG zu prüfen.

5.6 Abwasser

5.6.1 Antrag nach § 59 Abs. 2 WHG

Eine Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG ist bei Änderung der Abwassersituation (Menge und Zusammensetzung) in Abstimmung mit Dezernat 54 zu prüfen und fristgerecht beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln schriftlich zu beantragen.

5.7 Baurecht

5.7.1 Fertigstellung Rohbau

Gemäß § 84 BauO NRW ist die **Fertigstellung des Rohbaus** des Bauvorhabens jeweils **eine Woche vor Abschluss** der Rohbauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Rohbau zu beantragen.

5.7.2 Abschließende Fertigstellung

Gemäß § 84 BauO NRW ist die **abschließende Fertigstellung** des Bauvorhabens **eine Woche vor Abschluss** der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen

5.8 Arbeitsschutz

5.8.1 Baustellenverordnung

Auf die Verpflichtungen die sich aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 07.08.1996 (BGBl I S. 1246) in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Die BaustellV fordert vom Bauherrn spätestens 2 Wochen vor Baubeginn der Einrichtung der Baustelle die Vorankündigung nach Anhang I BaustellV an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln Dezernat 55), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: mehr als 30 Arbeitstage mit mehr als 20 Personen gleichzeitig oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentagen betragen.

5.8.2 Sicherheits- und Gesundheitsplan

Werden auf einer Baustelle mehrere Beschäftigte von unterschiedlichen Arbeitgebern tätig oder werden von diesen besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt, muss ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt werden.

5.8.3 Bestellung von Koordinatoren

Sind auf Baustellen mehrere Beschäftigte von unterschiedlichen Arbeitsgebern tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren nach RAB 30 (fachliche Eignung) zu bestellen.

6 Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. (Hinsen)